



Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

02581 - 53-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Neugenehmigung nach § 4 BImSchG

Aktenzeichen: 63-41154/2020

vom **08.03.2023**

für die

Windenergie Ameke / Hölter GmbH & Co. KG
Kurrick 7
48317 Drensteinfurt

Standorte der Anlagen

Gemarkung Walstedde, Flur 38, Flurstück 80 (WEA 1)
Gemarkung Walstedde, Flur 38, Flurstück 71 (WEA 2)

Für die Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 48317 Drensteinfurt

Gliederung

Gliederung	2
I. Tenor	3
II. Antragsunterlagen	4
III. Geltungsdauer	8
IV. Bedingungen	8
V. Auflagen	8
1. Allgemeines	8
2. Baurecht	9
3. Anlagensicherheit	10
4. Immissionsschutzrecht.....	11
5. Naturschutzrecht.....	18
6. Wasser- und Bodenschutzrecht.....	21
7. Luftfahrtrecht.....	21
8. Arbeitsschutz	24
VI. Hinweise	25
1. Allgemeine Hinweise.....	25
2. Baurecht	25
3. Immissionsschutzrecht.....	25
4. Naturschutzrecht.....	26
5. Landesbetrieb Wald und Holz.....	27
6. Wasser- und Bodenschutzrecht.....	28
VII. Begründung	28
1. Verfahrensablauf	28
2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen	30
3. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen.....	35
4. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen	36
5. Zusammenfassung	65
VIII. Angewandte Rechtsvorschriften	66
IX. Kostenentscheidung	68
X. Ihre Rechte	68

I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. §§ 1, 2 und Nr. 1.6.2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) der EnVentus™ Plattform des Anlagenherstellers VESTAS vom Typ VESTAS V162-6.0 (WEA 1) und VESTAS V162-5.6 (WEA 2) in 48317 Drensteinfurt.

Standorte der Windenergieanlagen

Die Windenergieanlagen (WEA) der EnVentus™ Plattform des Herstellers VESTAS vom Typ VESTAS V162-6.0 (WEA 1) und V162-5.6 (WEA 2) mit Sägezahn hinterkanten (STM) dürfen auf den nachfolgend genannten Grundstücken im Außenbereich der Stadt 43817 Drensteinfurt im Ortsteil Walstedde errichtet und betrieben werden.

Betriebseinheit	Anlagentyp	ETRS89 UTM-Koordinaten		Anlagenstandort		
		Ost	Nord	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	VESTAS V162-6.0	413.435,400	5.733.344,100	Walstedde	38	80
WEA 2	VESTAS V162-5.6	413.335,600	5.732.911,300	Walstedde	38	71

(Tabelle 1)

Die Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzelle sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen bis zum Anschluss an die bestehenden öffentlichen Straßen. Darüber hinaus gehende, außerhalb des Anlagengrundstücks liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z.B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Anlagedaten

Diese Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA vom Typ VESTAS V162-6.0 (WEA 1) und V162-5.6 (WEA 2) mit den folgenden Anlagedaten:

Betriebseinheit	Nennleistung (P _{N,el})	Bauliche Abmessungen			
		Nabenhöhe (NH)	Rotordurchmesser (RD)	Rotorblattlänge (RL) (0,5 x RD)	Gesamthöhe (GH) (NH + RL)
WEA 1	6.000 kW	119,00 m	162,00 m	81,00 m	200,00 m
WEA 2	5.600 kW	148,00 m	162,00 m	81,00 m	229,00 m

(Tabelle 2)

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden Entscheidungen ein:

- (1) Baugenehmigung des Kreises Warendorf nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 15.08.2022, Az.:63-1234/2022
- (2) Entscheidung gemäß § 9 (1) Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) der Stadt Drensteinfurt vom 06.07.2022, Az.: FB 2 / Neu
- (3) Zustimmung nach § 14 (1) Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der Bezirksregierung Münster Dezernat 26, - Luftfahrt -, vom 04.02.2021, Az.: 26.01.01.07 Nr. 12-21

Diese Genehmigung wird nach der Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Bedingungen und den Nebenbestimmungen nicht anderes bestimmt ist.

II. Antragsunterlagen

Nr.	Beschreibung	Seiten
1.	Inhaltsverzeichnis	4
2.	Windenergie Ameke-Hölter GmbH & Co. KG, Projektkurzbeschreibung nach § 4 (3) BImSchG vom 20.09.2021	4
3.	BImSchG Formular 1, Blatt 1, Blatt 2 und Blatt 3 vom 03.09.2021	3
4.	BImSchG Formular 2	1
5.	BImSchG Formular 4, Blatt 1	3
6.	BImSchG Formular 7, Blatt 2	1
7.	Schreiben der Windenergie Ameke-Hölter GmbH & Co. KG, Hinweis Betriebsablauf Abwasser und Abfall	1
8.	Anschreiben der Windenergie Ameke-Hölter GmbH & Co. KG vom 03.09.2021, Antrag gemäß § 19 (3) BImSchG und § 7 (3) UVPG	1
9.	BBWind Lageplan Windfarm vom 31.03.2022 Schall und Schattenwurf	1
10.	BBWind Lageplan Windfarm vom 08.04.2022 Abstandsradien sensible Arten	1
11.	BBWind Lageplan Windfarm vom 08.04.2022 Schall und Schattenwurf mit Abstandsradien sensible Arten	1
12.	Schreiben der Windenergie Ameke-Hölter GmbH & Co. KG, Urheberrechte Dritter	1
13.	Bauantrag vom 20.09.2021; Anlage I/1 zur VV BauprüfVO	2
14.	Baubeschreibung vom 16.09.2021; Anlage I/7 zur VV BauprüfVO	2
15.	Betriebsbeschreibung vom 16.09.2021; Anlage I/8 zur VV BauprüfVO	2
16.	Mitgliedsurkunde vom 14.11.2012, Mitgliedsnummer 102977 der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen für Dipl.-Ing. Natascha Ropertz	1
17.	VESTAS Herstellererklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten für die EnVentus™ Plattform, Dokument Nummer 0079-1589 V10 vom 21.09.2021	7
18.	VESTAS Allgemeine Beschreibung EnVentus™ Plattform, Dokument Nummer 0081-5017 V07 vom 28.06.2021	45
19.	VESTAS Zeichnung V162 HH119, Ansichtszeichnung Nummer 0075-8518 im Maßstab 1:1.500	2
20.	VESTAS Zeichnung V162 HH148, Ansichtszeichnung Nummer 0075-8517 im Maßstab 1:1.500	1
21.	VESTAS Übersetzung von Textbausteinen und Zeichnungslegenden	2
22.	VESTAS Leistungsspezifikationen EnVentus™ V162-5.6 MW 50/60 Hz, Dokument Nummer 0082-2597 vom 24.09.2020	31
23.	VESTAS Leistungsspezifikationen EnVentus™ V162-6.0 MW 50/60 Hz, Dokument Nummer 0098-0840 vom 14.04.2021	31
24.	VESTAS Prinzipieller Aufbau und Energiefluss, 4MW EnVentus™ Plattform, Dokument Nummer 0028-0370 V07 vom 19.03.2021	4
25.	Rotorblatttiefen an Vestas Windenergieanlagen. Dokument Nummer 0030-2627 V12 vom 10.08.2021	4
26.	VESTAS Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen VESTAS V162-5.6/6.0/6.2 MW, Dokument Nummer 0079-9518 V08 vom 30.08.2021	6
27.	VESTAS Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von VESTAS-Windenergieanlagen, Dokument Nummer 0016-1661 V19 vom 28.04.2021	13
28.	VESTAS VestasOnline® Buisness, Vestas Schattenwurf-Abschaltsystem, Allgemeine Beschreibung, Dokument Nummer 0083-6732 V00 vom 07.02.2019	6
29.	VESTAS VestasOnline® Buisness, Fledermausschutzsystem, Allgemeine Beschreibung, Dokument Nummer 0083-6731 V00 vom 07.02.2019	6
30.	Prüfbericht für eine Typenprüfung vom 26.03.2021, Prüfnummer 3079670-42-d, Prüfung der Standsicherheit - Stahlrohturm, Windenergieanlage VESTAS V162-5.4/5.6/6.0 MW, EnVentus, 119 m Nabenhöhe, Windzone S, Erdbebenzone 3, DIBt-Richtlinie 2012, der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Prüfamf für Standsicherheit für die Bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen, Westendstraße 199, 80686 München	10
31.	Prüfbericht für eine Typenprüfung vom 26.03.2021, Prüfnummer 3079670-52-d, Prüfung der Standsicherheit - Ankerkorb, Windenergieanlage vom Typ VESTAS V162-5.4/5.6/6.0 MW, EnVentus, Stahlrohturm, 119 m Nabenhöhe über GOK, Windzone S, Erdbebenzone 3, DIBt-Richtlinie 2012, der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Prüfamf für Standsicherheit für die Bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen, Westendstraße 199, 80686 München	6
32.	Prüfbericht für eine Typenprüfung vom 26.03.2021, Prüfnummer 3015984-502-d, Prüfung der Standsicherheit - Flachgründung, Windenergieanlage vom Typ VESTAS V162-5.4/5.6/6.0 MW, EnVentus, Stahlrohturm, 119 m Nabenhöhe über GOK, Windzone S, Erdbebenzone 3, Ø = 29,00 m (rund) mit Auftrieb, DIBt-Richtlinie 2012, der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Prüfamf für Standsicherheit für die Bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen, Westendstraße 199, 80686 München	7
33.	Prüfbescheid für eine Typenprüfung vom 25.05.2021, Prüfnummer 3079670-62-d Rev. 1, Turm und Fundamente, Windenergieanlage vom Typ VESTAS V162-5.4/5.6/6.0 MW, EnVentus, Rotorblatt Typ V162, 119 m Nabenhöhe, Windzone S, Erdbebenzone 3, DIBt-Richtlinie 2012, der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Prüfamf für Standsicherheit für die Bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen, Westendstraße 199, 80686 München	6

Nr.	Beschreibung	Seiten
34.	Prüfbericht für eine Typenprüfung vom 22.06.2021, Prüfnummer 3079670-12-d Rev.1, Prüfung der Standsicherheit – Stahlrohrturm LDST, Windenergieanlage vom Typ VESTAS V162-5.4/5.6 MW, EnVentus, 148 m Nabenhöhe, Windzone S, Erdbebenzone 3, DIBt-Richtlinie 2012, der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Prüfamf für Standsicherheit für die Bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen, Westendstraße 199, 80686 München	10
35.	Prüfbericht für eine Typenprüfung vom 29.07.2021, Prüfnummer 3015984-72-d Rev. 1, Prüfung der Standsicherheit - Flachgründung, Windenergieanlage vom Typ VESTAS V162-5.4/5.6 MW, EnVentus, Stahlrohrturm 148 m Nabenhöhe über GOK, Windzone S, Erdbebenzone 3, Ø = 31,00 m (rund) mit Auftrieb, DIBt-Richtlinie 2012, der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Prüfamf für Standsicherheit für die Bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen, Westendstraße 199, 80686 München	7
36.	Prüfbericht für eine Typenprüfung vom 05.07.2021, Prüfnummer 3079670-22-d Rev.2, Prüfung der Standsicherheit - Ankerkorb, Windenergieanlage vom Typ VESTAS V162-5.4/5.6 MW, EnVentus, Stahlrohrturm 148 m Nabenhöhe über GOK, Windzone S, Erdbebenzone 3, DIBt-Richtlinie 2012, der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Prüfamf für Standsicherheit für die Bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen, Westendstraße 199, 80686 München	6
37.	Prüfbericht für eine Typenprüfung vom 29.07.2021, Prüfnummer 3015984-72-d Rev. 1, Prüfung der Standsicherheit - Flachgründung, Windenergieanlage vom Typ VESTAS V162-5.4/5.6 MW, EnVentus, Stahlrohrturm 148 m Nabenhöhe über GOK, Windzone S, Erdbebenzone 3, Ø = 31,00 m (rund) mit Auftrieb, DIBt-Richtlinie 2012, der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Prüfamf für Standsicherheit für die Bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen, Westendstraße 199, 80686 München	6
38.	Herstell- und Rohbaukosten	1
39.	Auszug aus der Topographischen Karte (DTK) vom 22.10.2020, Maßstab 1:25.000, Gemarkung Walstedde / Bockum-Hövel Flur 38 / 45, Auftrag 20-239 der ÖbVI Juchheim & Siedhoff	1
40.	Auszug aus der Amtlichen Basiskarte (ABK) vom 16.04.2021, Maßstab 1:5.000, Gemarkung Walstedde Flur 38 , Auftrag 20-0239 der ÖbVI Juchheim & Siedhoff	1
41.	Amtlicher Lageplan Flur 38 vom 16.04.2021, Errichtung von zwei WEA hier WEA 1, Maßstab 1:2.000, Az.: 20-0239 der ÖbVI Juchheim & Siedhoff	1
42.	Lageplan Flur 38 vom 14.09.2021, Errichtung von zwei WEA hier Detailplanung mit Geländehöhen WEA 1, Maßstab 1:1.000, Az.: 20-0239 der ÖbVI Juchheim & Siedhoff	1
43.	Amtlicher Lageplan Flur 38 vom 16.04.2021, Errichtung von zwei WEA hier WEA 2, Maßstab 1:2.000, Az.: 20-0239 der ÖbVI Juchheim & Siedhoff	1
44.	Lageplan Flur 38 vom 14.09.2021, Errichtung von zwei WEA hier Detailplanung mit Geländehöhen WEA 2, Maßstab 1:1.000, Az.: 20-0239 der ÖbVI Juchheim & Siedhoff	1
45.	Lageplan Flur 38 vom 14.09.2021, Übersichtsplan Errichtung von zwei WEA, Maßstab 1:2.500, Az.: 20-0239 der ÖbVI Juchheim & Siedhoff	1
46.	Schreiben der Windenergie Ameke-Hölter GmbH & Co. KG, Bestimmung der Abstandsflächen und Hinweis zu Baulasten	1
47.	VESTAS Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen v90, V100, V110, V112, V117, V120, V126, V136, V150, V162; Dokument Nummer 0040-4327 v12 vom 01:04:2021	28
48.	Abstände [m] der WEA zu den Immissionsorten	1
49.	Tabelle 1: Abstände der Windenergieanlagen	1
50.	BBWind Lageplan 4 WEA in Drensteinfurt-Ameke und Hamm-Isenburg (020-19-14), fachlich relevante Gebietsfestlegungen NSG, LSG und Biotopverbund vom 01.10.2021	1
51.	BBWind Lageplan 4 WEA in Drensteinfurt-Ameke und Hamm-Isenburg (020-19-14), fachlich relevante Gebietsfestlegungen Gewässerstationierungen vom 01.10.2021	1
52.	Konzentrationszone VI, Stadt Drensteinfurt	1
53.	Anfrage zur Planauskunft Nr. 1025149, Mitteilung der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster, Weseler Straße 480, 48183 Münster vom 11.12.2015	2
54.	Schreiben der Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund vom 21.12.2015, Planung Kabelverlegung (10-35kV), Vorgang: 20151214_0033_V01 vom 21.12.2015	5
55.	Gutachten Bewertung der Gefährdung einer Gasleitung durch den Betrieb einer Windenergieanlage, Projekt 36421 vom 15.10.2021, Revision 00, der Dr. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH, Heiligengeiststraße 25, 30173 Hannover	53
56.	Auszug aus der Begründung zur 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Drensteinfurt, Umweltbericht, Seite 29, Abb. 27	1
57.	Betreiber von Richtfunkstrecken	1
58.	Stadt Drensteinfurt Lageplan Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“, Karte 1: Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie, Darstellung auf Grundlage der ALK, Maßstab 1:20.000	1
59.	Stadt Drensteinfurt Lageplan Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“, Karte 2: Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie, Darstellung des FNP, Maßstab 1:20.000	1
60.	Auszug Regionalplan Karte mit Legende	2
61.	Lageplan Übersicht der WEA-Standorte und Immissionsstandorte, Maßstab 1:40.000 aus 04 / 2021 der PLANGIS GmbH, Sedanstraße 29, 30161 Hannover	1
62.	Tabelle 1: Daten der Windenergieanlagen	1
63.	VESTAS Umgang mit wassergefährdenden Stoffen V150-5.6/6.0 MW, V162-5.6/6.0/6.2 MW, EnVentus 50 Hz, Dokument Nummer 0085-9806 V05 vom 12.08.2021	15

Nr.	Beschreibung	Seiten
64.	VESTAS Angaben mit wassergefährdenden Stoffen V150-5.6/6.0 MW, V162-5.6/6.0/6.2 MW, EnVentus 50 Hz, Dokument Nummer 0085-9683 V06 vom 13.08.2021	7
65.	Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Betriebs- und Schmierstoffe von den Herstellern Exxon, Shell, Klüberplex, BP, Texaco, SKF, Midel, 3M und Cargill	295
66.	Schreiben der Windenergie Ameke-Hölter GmbH & Co. KG, Informationen zur Entstehung von Abwasser	1
67.	VESTAS Angaben zum Abfall EnVentus V150-5.6 MW, V150-6.0 MW, V162-5.6/6.0/6.2 MW, 50 Hz, Dokument Nummer 0090-1757 V08 vom 12.08.2021	10
68.	Schreiben der Windenergie Ameke-Hölter GmbH & Co. KG, Hinweise Wartung / Angaben zur Anlagensicherheit	1
69.	Schreiben der Windenergie Ameke-Hölter GmbH & Co. KG, Hinweise für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	1
70.	Schreiben der BBWind GmbH, Mitteilung zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK)	1
71.	VESTAS Tages- und Nachtkennzeichnung von VESTAS Windenergieanlagen in Deutschland, Dokument Nummer 0049-8134 V19 vom 13.08.2021	31
72.	VESTAS Notbeleuchtung an VESTAS Windenergieanlagen, Allgemeine Spezifikation, Dokument Nummer 0040-0154 V04 vom 02.08.2018	3
73.	Allgemeine Spezifikation für Gefahrenfeuer, Sichtweitensensor, ORGA (SWS 200-N-AC) Dokument Nummer 0067-0753 V01 vom 26.07.2018	12
74.	VESTAS Allgemeine Spezifikation, Gefahrenfeuer ORGA USV SPS60, Dokument Nummer 0040-8699 V07 vom 08.03.2021	9
75.	VESTAS Allgemeine Spezifikation, Licht Eingangstür für Türme Onshore, Dokument Nummer 0076-7087 V00 vom 02.05.2017	6
76.	VESTAS Allgemeine Spezifikation, VESTAS Eiserkennung (VID), Dokument Nummer 0049-7921 V14 vom 03.11.2021	9
77.	Schreiben der Windenergie Ameke-Hölter GmbH & Co. KG, Hinweis Eiswurf mit Anhang	3
78.	VESTAS Spezifizierung von „Yaw into Fixed Position due to Ice“ (Windnachführung in arretierte Position aufgrund von Eis), Dokument Nummer 0039-9510 V02 vom 24.04.2019	5
79.	Gutachten VESTAS Ice Detection System (VID) Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von VESTAS Windenergieanlagen vom 18.10.2021, Report Nummer 75172 Rev. 6, der DNV-Energy Systems, Brookstraße 18, 20457 Hamburg	7
80.	Typenzertifikat Eis-Erkennungssystem BLADEControl Ice Detektor (BID), DNV-Energy Systems, Brookstraße 18, 20457 Hamburg vom 20.10.2020	7
81.	VESTAS Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit, Dokument Nummer 0077-8468 V02 vom 26.09.2019	19
82.	VESTAS Erdungssystem, Dokument Nummer 0044-7112 V01 vom 08.04.2015	11
83.	Schreiben der Windenergie Ameke-Hölter GmbH & Co. KG, Hinweise zu Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb der WEA	1
84.	Vestas Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz, Dokument Nummer 0040-0191 V02 vom 10.03.2016	5
85.	VESTAS Arbeitsschutz, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt Manual, Dokument Nummer 0059-0581 von April 2020	139
86.	Power Climber Service Aufzug Sherpa SD4 (VESTAS)	26
87.	VESTAS Evacuation, escape and rescue plan, Dokument Nummer 0093-8199 V01 vom 15.11.2021	6
88.	VESTAS Zutritts, Evakuierung-, Flucht- und Rettungsanweisungen für Onshore-Windenergieanlagen, Dokument Nummer 0098-2903 V01 vom 25.03.2021	60
89.	Schreiben der VESTAS vom 31.03.2021 zu Vestas Transformator-Raum-EnVentus Plattform Dokument Nummer 0098-2903 V01 vom 25.03.2021	2
90.	VESTAS Zeichnung EnVentus_Acces_and_Evacuation_Section, Zeichnung Nummer A011-4079_2_3, Maßstab 1:100, 1 von 3, vom 23.11.2020	1
91.	VESTAS Zeichnung EnVentus_Acces_and_Evacuation_Section, Zeichnung Nummer A011-4079_2_3, Maßstab 1:100, 2 von 3, vom 23.11.2020	1
92.	VESTAS Zeichnung EnVentus_Acces_and_Evacuation_Section, Zeichnung Nummer A011-4079_2_3, Maßstab 1:100, 3 von 3, vom 23.11.2020	1
93.	VESTAS Allgemeine Beschreibung EnVentus™ Brandschutz Windenergieanlage, Dokument Nummer 0077-4620 V02 vom 29.10.2019	21
94.	Generisches Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen des Typs EnVentus V150 und V162 vom 23.07.2020, Az.: IS-ESM-4-MUCw der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Energie und Systeme, Westendstraße 199, 80686 München	18
95.	Brandschutzkonzept Nr. 21-020 Errichtung von Windenergieanlagen des Herstellers Vestas Standorte mit verschiedenen Koordinaten vom 02.06.2021 des Ingenieurbüro Andreas + Brück GmbH, Ittmecker Weg 15, 59872 Meschede	16
96.	Schreiben der Windenergie Ameke-Hölter GmbH & Co. KG, Rückbauverpflichtung	1
97.	Hinweis Rückbaukosten	1

Nr.	Beschreibung	Seiten
98.	Schallimmissionsprognose für zwei neue Windenergieanlagen, WEA Drensteinfurt-Ameke, Kreis Warendorf, Nordrhein-Westfalen vom 28.05.2021, Projektnummer 4_21_002, Revision 00, der planGIS GmbH, Sedanstraße 29, 30161 Hannover	199
99.	Schattenwurfprognose für zwei neue Windenergieanlagen, WEA Drensteinfurt-Ameke, Kreis Warendorf, Nordrhein-Westfalen vom 28.04.2021, Projektnummer 4_21_002, Revision 00, der planGIS GmbH, Sedanstraße 29, 30161 Hannover	356
100.	Errichtung der Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 in 48317 Drensteinfurt –Baugrunduntersuchung- (Rev.1) vom 29.04.2021, Projektnummer 22155, Rev. 1 vom 21.01.2022, der Dr. Schleicher & Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Düppelstraße 5, 48599 Gronau	44
101.	Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung für vier neue Windenergieanlagen, -Ameke-Hölter, Stadt Hamm, Kreis Warendorf, Nordrhein-Westfalen vom 21.04.2021, Projektnummer 4_21_002, Revision 00, der planGIS GmbH, Sedanstraße 29, 30161 Hannover	122
102.	Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Drensteinfurt Ameke-Hölter, Bericht-Nummer I17-SE-2021-132 Rev.02, der I17-Wind GmbH & Co. KG, Rober-Koch-Straße 29, 25813 Husum	35
103.	Faunistische Kartierung und Artenschutzprüfung zur Errichtung von 2 Windenergieanlagen in der WKZ VI Ameke / Kreis Warendorf, vom Büro Landschaftsökologie & Umweltplanung, Diplom Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg, Pieperstraße 9, 59075 Hamm, vom 08.03.2022	59
104.	Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Errichtung von 2 Windenergieanlagen in der geplanten „Windkonzentrationszone VI“ in Drensteinfurt / Ameke, vom Büro Landschaftsökologie & Umweltplanung, Diplom Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg, Pieperstraße 9, 59075 Hamm, vom 08.03.2022	51
105.	UVP-Bericht für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen in Drensteinfurt Ameke, vom 07.04.2022 vom Büro WWK, Molkereistraße 9, 48231 Warendorf.	55
106.	Schreiben der BBWind vom 25.10.2022 - Heckenausgleich mit Anlage	8

III. Geltungsdauer

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen worden ist. Für die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wird eine Frist von **vier Jahren** nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt.

Die v. g. Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist dem Sachgebiet Immissionsschutz im Bauamt des Kreises Warendorf vor Ablauf der Frist vorzulegen.

IV. Bedingungen

1.1 Rückbauverpflichtung

Für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 (5) Baugesetzbuch (BauGB) ist eine **Sicherheitsleistung** in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen oder deutschen Großbank, Volksbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an das Bauamt des Kreises Warendorf zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)).

Die Sicherheitsleistung für die zwei Windenergieanlagen wird auf **459.550,- €** festgesetzt.

Die Sicherheitsleistung ist zusammen **mit der Baubeginnanzeige** der Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz im Bauamt des Kreises Warendorf vorzulegen.

1.2 Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild

Der Antragsteller hat gemäß § 13 ff BNatSchG und § 31 (4) und (5) LNatSchG NRW für den verbleibenden Ausgleich der Landschaftsbildbeeinträchtigung eine **Ersatzgeldzahlung in Höhe von insgesamt 68.707,00 €** unter Angabe des Kassenzeichens 2261 MK 0143 auf das Konto der Kreiskasse Warendorf zu leisten.

Der Einzahlungsbeleg über die geleistete Ersatzgeldzahlung ist spätestens mit der Baubeginnanzeige der Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz im Bauamt des Kreises Warendorf vorzulegen.

V. Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Der Baubeginn der Windenergieanlagen ist spätestens **eine Woche vorher** der Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz im Bauamt des Kreises Warendorf schriftlich mitzuteilen.

- 1.2 Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist spätestens **eine Woche vorher** der Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz im Bauamt des Kreises Warendorf schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Ein Wechsel des Windenergieanlagenbetreibers ist der Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz im Bauamt des Kreises Warendorf unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Die Betriebsparameter der Windenergieanlagen (Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung, Leistung, Drehzahl usw.) sind kontinuierlich aufzuzeichnen. Die Betriebsparameter müssen in einer Form gespeichert werden, die rückwirkend für den Zeitraum von wenigstens einem Jahr den lückenlosen Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise ermöglicht. Diese Daten sind der Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz im Bauamt des Kreises Warendorf auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

2. Baurecht

Bauordnungsrecht

2.1 Bitte reichen Sie zum angegebenen Zeitpunkt folgende Unterlagen ein:

- (1) vor Baubeginn
 - Anzeige des Ausführungsbeginns (§ 74 (9) BauO NRW 2018)
 - Benennung eines qualifizierten Bauleiters (§ 53 (1) 5 BauO NRW 2018)
 - Amtlicher Nachweis über die Einhaltung der Grundfläche und Höhenlage -Absteckriss- je Windkraftanlage (§ 74 (8) und § 83 (3) BauO NRW 2018)
 - Schriftliche Erklärung des Sachverständigen über seine Beauftragung zur stichprobenhaften Kontrolle der Standsicherheit (§ 68 (2) Satz 2 BauO NRW 2018)
- (2) zur abschließenden Fertigstellung
 - Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 84 (2) BauO NRW 2018)

Windenergieanlage Vestas V162-5.4/5.6/6.0 MW

2.2 Die Auflagen und Hinweise der folgenden Prüfbescheide sind zu beachten:

- (1) Typenprüfung Nr. 3079670-42-d, vom 26.03.2021
Prüfung der Standsicherheit Stahlrohrturm
- (2) Typenprüfung Nr. 3079670-52-d, vom 26.03.2021
Prüfung der Standsicherheit Ankerkorb
- (3) Typenprüfung Nr. 3015984-502-d, vom 26.03.2021
Prüfung der Standsicherheit Flachgründung
- (4) Typenprüfung Nr. 3079670-62-d, vom 25.05.2021
Prüfung der Standsicherheit Turm und Fundamente

Windenergieanlage Vestas V162-5.4/5.6 MW

- 2.3 Die Auflagen und Hinweise der folgenden Prüfbescheide sind zu beachten:
- (1) Typenprüfung Nr. 3079670-12-d Rev. 1, vom 22.06.2021
Prüfung der Standsicherheit Stahlrohrturm LDST
 - (2) Typenprüfung Nr. 3079670-22-d Rev. 2, vom 05.07.2021
Prüfung der Standsicherheit Ankerkorb
 - (3) Typenprüfung Nr. 3015984-72-d Rev. 1, vom 29.07.2021
Prüfung der Standsicherheit Flachgründung
 - (4) Typenprüfung Nr. 3079670-32-d Rev. 1, vom 29.07.2021
Prüfung der Standsicherheit Turm und Fundamente
- 2.4 Die Baugrunduntersuchung der Dr. Schleicher Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Projekt-Nr. 221 255 Rev. 1 vom 21.01.2022 ist zu beachten.
- 2.5 Die wiederkehrenden Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur durchzuführen. Die Prüfintervalle ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine. Die Dokumentationen über die erfolgten Prüfungen sind vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. (Ziffer 15 der „Richtlinie für Windenergieanlagen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Stand März 2015).

3. Anlagensicherheit

Eiswurf

- 3.1 **Eine Woche vor Inbetriebnahme** der zwei Windenergieanlagen vom Anlagentyp VESTAS V162-6.0 (WEA 1) und VESTAS V162-5.6 (WEA 2) ist, der der Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz im Bauamt des Kreises Warendorf, der funktionale Nachweis des Anlagenherstellers VESTAS über die Installation einer Standard-Sensorik für die Erkennung von Eisansatz inklusive der Programmierung der Schwellwerte für die automatischen Warn- und Alarmmeldungen vorzulegen, wonach die WEA 1 und WEA 2 im Falle von Vereisungen an den Rotorblättern automatisch gestoppt werden, sowie eine Bestätigung, dass das System betriebssicher ist.
- 3.2 Als Hinweis auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudetrieb sind entsprechende Warnschilder an den zwei Windenergieanlagen sichtbar anzubringen. In den Gefährdungsbereichen im Radius von 1,5 x (Rotordurchmesser +Nabenhöhe) um die WEA 1 (421,50 m) und WEA 2 (465,00 m) jeweils um den Mastmittelpunkt der zwei WEA-Standorte herum sind Warnschilder über Eiswurf an den im Gefährdungsbereich vorhandenen öffentlichen Verkehrswegen in beiden Richtungen aufzustellen.

Gasfernleitung Thyssengas

- 3.3 Das Befahren der Leitungstrassen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Erforderlich werdende Überfahrten sind mit der Thyssengas GmbH im Vorfeld abzustimmen.

- 3.4 Der Ausbau evtl. Zufahrtswege muss im Bereich der Leitungstrassen den Belastungsklassen SLW 30 bzw. SLW 60 entsprechen. Die laut DVGW Arbeitsblatt G 463 geforderte Mindestüberdeckung von 1,0 m ist zwingend einzuhalten. Gleichzeitig muss im Rahmen eines eventuell geplanten Oberbodenabtrages im Bereich geplanter Zuwegungen ein Erdpolster von mindestens 0,5 m gewährleistet sein. Eine eventuelle Ausbauplanung ist frühzeitig mit der Thyssengas abzustimmen.

- 3.5 Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.

- 3.6 Weitergehende Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, halten wir uns ausdrücklich vor.

4. Immissionsschutzrecht

Betriebsdaten

- 4.1 Die nachfolgenden definierten Oktavschalleistungspegel für die WEA 1 vom Typ VESTAS V162-6.0 (Betriebsmodus PO6000) und WEA 2 vom Typ VESTAS V162-5.6 (Betriebsmodus Mode 0 und Mode SO2) mit der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 4.2 Die WEA 1 darf im Betriebsmodus PO6000 (Volllastbetrieb) im Tagzeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr und Nachtzeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr mit einer maximalen elektrischen Nennleistung $P_N = 6.000$ kW und einer maximalen Rotordrehzahl von $9,3 \text{ min}^{-1}$ betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten die folgenden Oktavschalleistungspegel:

Oktav-Schalleistungspegel Betriebsmodus PO6000								
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W, Okt}$ [dB(A)]	85,6	93,1	97,7	99,4	98,3	94,2	87,3	77,5
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5; \sigma_P = 1,2; \sigma_{Prog} = 1,0$							
$L_{e, max, Okt}$ [dB(A)]	87,3	94,8	99,4	101,1	100,0	95,9	90,0	81,2
$L_{o, Okt}$ [dB(A)]	87,7	95,2	99,8	101,5	100,4	96,3	90,4	81,6

(Tabelle 3a)

- 4.3 Die WEA 2 darf im Betriebsmodus Mode 0 im Tagzeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr mit einer maximalen elektrischen Nennleistung $P_N = 5.600 \text{ kW}$ und einer maximalen Rotordrehzahl von $9,3 \text{ min}^{-1}$ betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten die folgenden Oktavschalleistungspegel:

Oktav-Schalleistungspegel im Betriebsmodus Mode 0								
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Okt}$ [dB(A)]	84,8	92,5	97,3	99,2	98,0	93,9	86,8	76,7
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5; \sigma_P = 1,2; \sigma_{Prog} = 1,0$							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	86,5	94,2	99,0	100,9	99,7	95,6	88,5	78,4
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	86,9	94,6	99,4	101,3	100,1	96,0	88,9	78,8

(Tabelle 3b)

- 4.4 Die WEA 2 darf im Betriebsmodus Mode SO2 im Nachtzeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr mit einer maximalen elektrischen Nennleistung $P_N = 5.057 \text{ kW}$ und einer maximalen Rotordrehzahl von $8,7 \text{ min}^{-1}$ betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten die folgenden Oktavschalleistungspegel:

Oktav-Schalleistungspegel im Betriebsmodus Mode SO2								
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Okt}$ [dB(A)]	82,9	90,6	95,4	97,1	96,0	91,9	84,8	74,7
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5; \sigma_P = 1,2; \sigma_{Prog} = 1,0$							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	84,6	92,5	97,1	97,8	97,7	93,6	86,5	76,4
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	85,0	92,7	97,5	99,2	98,1	94,0	86,9	76,8

(Tabelle 3c)

Betriebsbeschränkungen

- 4.5 Der Betrieb im Nachtzeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr der WEA 1 im Betriebsmodus PO6000 und WEA 2 im Betriebsmodus Mode SO2 kann erst nach Vorlage eines Messberichtes mit positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Warendorf aufgenommen werden.

Lärm

- 4.6 Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz im Bauamt des Kreises Warendorf formlos die Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WEA 1, WEA 2, WEA 3 und WEA 4 schriftlich vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die errichteten Anlagen identisch sind mit den in der vorliegenden Lärmprognose zu Grunde gelegten Anlagenspezifikation sowie in ihren wesentlichen Elementen und Regelung übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt wurden (Konformitätsbescheinigung).
- 4.7 Die von den zwei Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere Windenergieanlagen und andere Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für die maßgeblichen Immissionsorte (IO) gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Zulässige Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm				
IO	Strasse	Ort	Beurteilungszeiten nach Nr. 6.4 TA Lärm	
			Tagzeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr	Nachtzeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr
A	Nordick-Nordicker Straße 26	59387 Ascheberg	60 dB(A)	45 dB(A)
B	Nordick-Nordicker Straße 24	59387 Ascheberg	60 dB(A)	45 dB(A)
C	Nordick-Nordicker Straße 22	59387 Ascheberg	60 dB(A)	45 dB(A)
D	Kurrick 9	48317 Drensteinfurt	60 dB(A)	45 dB(A)
E	Krähenland 28	48317 Drensteinfurt	60 dB(A)	45 dB(A)
F	Mersch 66	48317 Drensteinfurt	60 dB(A)	45 dB(A)
G	Krähenland 27	48317 Drensteinfurt	60 dB(A)	45 dB(A)
H	Krähenland 26	48317 Drensteinfurt	55 dB(A)	40 dB(A)
I	Krähenland 25	48317 Drensteinfurt	40 dB(A)	35 dB(A)
J	Krähenland 17	48317 Drensteinfurt	60 dB(A)	45 dB(A)
K	Bernhardstraße 20	48317 Drensteinfurt	55 dB(A)	40 dB(A)
L	Ahornstraße 10	48317 Drensteinfurt	50 dB(A)	35 dB(A)
M	Kurrick 4	48317 Drensteinfurt	60 dB(A)	45 dB(A)
N	Kurrick 6	48317 Drensteinfurt	60 dB(A)	45 dB(A)
O	Kurrick 7, Kurrick 7a	48317 Drensteinfurt	60 dB(A)	45 dB(A)
P	Hölter 23	59075 Hamm	60 dB(A)	45 dB(A)
Q	Hölter 19	59075 Hamm	60 dB(A)	45 dB(A)
R	Hölter 17	59075 Hamm	60 dB(A)	45 dB(A)
S	Vom-Stein-Straße 20	48317 Drensteinfurt	50 dB(A)	35 dB(A)
T	Bockumer Heide 84	59075 Hamm	50 dB(A)	35 dB(A)

(Tabelle 4)

Die Ermittlung der Geräuschemissionen erfolgt gemäß der TA Lärm Nr. 6.8.

Die Nachtzeit beginnt gemäß der TA Lärm Nr. 6.4 um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Einzelne kurzfristige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Hinweis

Die Festlegung der Immissionsorte erfolgte entsprechend den Angaben in der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH vom 28.05.2021

- 4.8 Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm in Verbindung mit dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

Aufnahme des Nachtbetriebs

- 4.9 Die zwei Windenergieanlagen sind solange im Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr außer Betrieb zu nehmen, bis das Schallverhalten der WEA 1 vom Typ VESTAS V162-6.0 im Betriebsmodus PO6000 und WEA 2 vom Typ VESTAS V162-5.6 im Betriebsmodus Mode SO2 durch eine FGW-konforme Vermessung an einer der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA des gleichen Typs belegt wird.

Es ist nachzuweisen, dass die in Windgeschwindigkeitsklassen (Wind-BIN) des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zusätzlich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Streuung und Prognosemodell ($L_{o, Okt, Vermessung}$) die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, Okt}$ (siehe Betriebsdaten Tabelle 3a bis 3c) nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{o, Okt}$ der Tabellen 4a bis 4c eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden.

Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionspunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose von der planGIS GmbH vom 28.05.2021 abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalldandleistungspegel ($L_{o, Okt, Vermessung}$) des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalldleistungspegel anzusetzen.

Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die in der neuen Ausbreitungsberechnung mit identischem Ausbreitungsmodell ermittelten Teilimmissionswerte der WEA 1 und WEA 2 die im Anhang der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH vom 28.05.2021 aufgelisteten Berechnungsergebnisse der Zusatzbelastung unter Berücksichtigung der Schallreflexionen (Tabellen 3a und 3c) an den dort aufgeführten Immissionsorten nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb der WEA 1 ist erst nach positivem Nachweis und Freigabe durch das Sachgebiet Immissionsschutz des Kreises Warendorf in dem Betriebsmodus PO6000 mit der zugehörigen maximalen Leistung von 6.000 kW und einer maximalen Drehzahl von 9,3 min^{-1} zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

Der Nachtbetrieb der WEA 2 ist erst nach positivem Nachweis und Freigabe durch das Sachgebiet Immissionsschutz des Kreises Warendorf in dem Betriebsmodus Mode SO2 mit der zugehörigen maximalen Leistung von 5.057 kW und einer maximalen Drehzahl von 8,7 min^{-1} zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

Abnahmemessung

- 4.10 Im Rahmen der messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungs-konformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavband-schalldleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalldleistungspegel die in den Anlagendaten der Tabellen 3a bis 3c festgelegten Werte $L_{e, max. Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e, max. Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungs-konformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden.

Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH vom 28.05.2021 abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalldleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalldleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die in der Kontrollrechnung ermittelten Teilimmissionswerte der WEA 1 und WEA 2 die im Anhang der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH vom 28.05.2021 aufgelisteten Berechnungsergebnisse der Zusatzbelastung (Lange Liste) unter Berücksichtigung der Schallreflexionen (Tabellen 3a und 3c) - abzüglich eines Wertes von 0,4 dB(A) - an den dort aufgeführten Immissionsorten nicht überschreiten.

- 4.11 Der genehmigungskonforme Betrieb der WEA 1 vom Typ VESTAS V162-6.0 im Betriebsmodus PO6000 und WEA 2 vom Typ VESTAS V162-5.6 im Betriebsmodus Mode SO2 ist entsprechend den angegebenen Oktavschalldleistungspegel in den Tabellen 4a bis 4c der Anlagendaten i.V. mit der Nebenbestimmung Nr. 9 für den Nachtzeitraum von 22.00 Uhr bis

6.00 Uhr durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach § 29 b i.V.m. §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen.

- 4.12 Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz im Bauamt des Kreises Warendorf eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Abnahmemessung zu überHerbern - Nordick. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit dem Sachgebiet Immissionsschutz im Bauamt des Kreises Warendorf abzustimmen.

Nach Abschluss der Messungen ist der Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz im Bauamt des Kreises Warendorf ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß der Nebenbestimmung 8 durch Vermessung an den WEA geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

- 4.13 Die Umschaltung der WEA 2 aus dem Vollastbetrieb im Betriebsmodus Mode 0 auf den leistungsreduzierten Betriebsmodus Mode SO2 im Nachtzeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr muss durch eine automatische Steuerung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Diese Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei einem Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.

Schattenwurf

- 4.14 Mindestens eine Woche vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlagen der Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz im Bauamt des Kreises Warendorf eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf, bezogen auf den jeweiligen Immissionsort (IO), maschinentechnisch gesteuert wird und somit nachfolgende Nebenbestimmungen eingehalten werden.
- 4.15 Die Schattenwurfprognose der planGIS GmbH vom 28.04.2021, weist für relevante Schattenrezeptoren (SR) Überschreitungen der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worse case) und/oder 30 min/d aus. An diesen Schattenrezeptoren müssen alle für die Programmierung der Abschalteneinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Es muss durch eine geeignete Abschalteneinrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurfimmissionen der zwei Windenergieanlagen zusammen unter Berücksichtigung der Vorbelastung der bestehenden maßgeblichen Windenergieanlagen an den folgenden tabellarisch aufgeführten relevanten Schattenrezeptoren 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten:

Nr.	SR	Strasse	Ort
1	A	Nordick-Nordicker Straße 26	59387 Ascheberg
2	B	Nordick-Nordicker Straße 24	59387 Ascheberg
3	C	Nordick-Nordicker Straße 22	59387 Ascheberg
4	D	Kurrick 9	48317 Drensteinfurt
5	E	Krähenland 28	48317 Drensteinfurt
6	F	Mersch 66	48317 Drensteinfurt
7	G	Krähenland 27	48317 Drensteinfurt
8	H	Krähenland 26	48317 Drensteinfurt
9	I	Krähenland 25	48317 Drensteinfurt
10	J	Krähenland 17	48317 Drensteinfurt
11	K	Bernhardstraße 20	48317 Drensteinfurt
12	L	Bernhardstraße 18	48317 Drensteinfurt
13	M	Kurrick 4	48317 Drensteinfurt
14	N	Kurrick 6	48317 Drensteinfurt
15	O	Kurrick 7, Kurrick 7a	48317 Drensteinfurt
16	Z	Nordick-Hammer Straße 8	59387 Ascheberg
17	AA	Nordick-Hammer Straße 7	59387 Ascheberg
18	AB	Nordick-Hammer Straße 5	59387 Ascheberg
19	AC	Nordick-Hammer Straße 23	59387 Ascheberg
20	AF	Mersch 65a	48317 Drensteinfurt
21	AG	Mersch 65	48317 Drensteinfurt
22	AH	Mersch 32	48317 Drensteinfurt
23	AI	Mersch 33	48317 Drensteinfurt
24	AK	Krähenland 20	48317 Drensteinfurt
25	AL	Krähenland 18	48317 Drensteinfurt
26	AM	Krähenland 15	48317 Drensteinfurt
27	AN	Krähenland 13	48317 Drensteinfurt
28	AO	Krähenland 11	48317 Drensteinfurt
29	AP	Krähenland 7	48317 Drensteinfurt
30	AQ	Krähenland 5	48317 Drensteinfurt
31	AR	Krähenland 3	48317 Drensteinfurt
32	AT	Ameke 63	48317 Drensteinfurt
33	AU	Ameke 65	48317 Drensteinfurt
34	AY	Ameke 49	48317 Drensteinfurt
35	AZ	Ameke 47	48317 Drensteinfurt
36	BA	Ameke 47a	48317 Drensteinfurt
37	BB	Ameke 45	48317 Drensteinfurt
38	BC	Bernhardstraße 16	48317 Drensteinfurt
39	BD	Kurrick 5	48317 Drensteinfurt
40	BE	Kurrick 3	48317 Drensteinfurt
41	BF	Kurrick 2	48317 Drensteinfurt
42	BG	Kurrick 1	48317 Drensteinfurt

(Tabelle 5a)

Die Immissionsrichtwerte für Schattenwurf nach Nr. 5.2.1.3 des Windenergie-Erlasses NRW 2018 gelten auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

Hinweis

Die Festlegung der Schattenrezeptoren erfolgte entsprechend den Angaben in der Schattenwurfprognose der planGIS GmbH vom 28.04.2021.

- 4.16 Die WEA 1 vom Typ VESTAS V162-6.0 und WEA 2 vom Typ VESTAS V162-5.6 sind an eine gemeinsame Schattenwurfabschaltung zusammen mit der WEA 3 und WEA 4 jeweils vom Typ VESTAS V150-6.0 anzuschließen, welche die Abschaltung vernetzt steuert.
- 4.17 Es muss durch eine geeignete Abschalteinrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass keine Schattenwurfimmissionen von der WEA 1, WEA 2, WEA 3 und WEA 4 zusammen und unter Berücksichtigung der Vorbelastung der bestehenden maßgeblichen Windenergieanlagen auf die folgenden tabellarisch aufgeführten relevanten Schattenrezeptoren einwirken (Nullbeschattung):

Nr.	SR	Strasse	Ort
1	Q	Barsen 4	59075 Hamm
2	S	Barsen 3	59075 Hamm
3	T	Nordick-Hammer Straße 15	59387 Ascheberg
4	U	Nordick-Hammer Straße 16	59387 Ascheberg
5	V	Nordick-Hammer Straße 18	59387 Ascheberg
6	W	Nordick-Hammer Straße 20	59387 Ascheberg
7	X	Nordick-Hammer Straße 12	59387 Ascheberg
8	Y	Nordick-Hammer Straße 10	59387 Ascheberg
9	AD	Mersch 89	48317 Drensteinfurt
10	AE	Mersch 88	48317 Drensteinfurt

(Tabelle 5b)

- 4.18 Die von der Abschaltautomatik ermittelten Daten zu den Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsort registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren.
Das Protokoll für das erste Betriebsjahr ist der Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz im Bauamt des Kreises Warendorf unaufgefordert einzureichen. Die registrierten Daten sind zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 4.19 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die Windenergieanlagen in den berechneten worst case Beschattungszeiträumen manuell oder durch alternative Steuerungseinheiten außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.

Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

Lichtimmissionen

- 4.20 Die Abstrahlung der für die Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikation in der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV), Anhang 1 und 2 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tages- und Nachtbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Die Installation und der Betrieb müssen sich nach dem Anhang 4 der AVV richten.
- 4.21 Zur Vermeidung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der vier Windenergieanlagen gemäß Ziffer 3.12 der AVV zu synchronisieren.
- 4.22 Zur Vermeidung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist die tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren, indem die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außerbetriebnahme auf den gemäß Ziffer 3.9 der AVV minimal zulässigen Wert von 50 Lux eingestellt wird.

- 4.23 Zur Vermeidung der Lichtreflexionen sind die Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben matter Glanzgrade zu beschichten.

5. Naturschutzrecht

5.1 Ökologische Baubegleitung

In Anlehnung an den gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NW und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NW vom 25.10.2002 zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Rohrleitungsbau Gasleitungen ist während der

- (1) Realisierung der Gesamtbaumaßnahme, inklusive bauvorbereitender Tätigkeiten, Erschließung der Baufläche,
- (2) Tätigkeiten nach Errichtung der WEA, wie Abtragung von Bodenmieten und Schotterlager und Rückbau
- (3) sowie für die Umsetzung aller Kompensationsmaßnahmen

eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) erforderlich. Eine verbindliche Ansprechperson ist der Genehmigungsbehörde des Kreises Warendorf -Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz sowie Untere Naturschutzbehörde- vor Beginn der ersten, auch bauvorbereitenden Maßnahmen, schriftlich zu benennen. Die Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides, der Landschaftspflegerische Begleitplan sowie die artenschutzrechtlichen Unterlagen, sind der ÖBB zur Verfügung zu stellen.

Gegenstand der ÖBB ist die genehmigungskonforme, umweltverträgliche, artenschutzkonforme, fachgerechte und konfliktmindernde Vorbereitung und Durchführung des Bauprojekts. Sie umfasst folgende Punkte/Vorgehensweisen:

- (1) Baustelleneinweisung mit allgemeinverständlicher Erläuterung der Empfindlichkeit des Eingriffsraumes, der rechtlichen Grundlagen (Naturschutzgesetze/ Verordnungen), entsprechender Genehmigungspassagen sowie der Inhalte der landschaftspflegerischen Baubegleitung.
- (2) Örtliche Kennzeichnung von zu schützenden Bereichen und Objekten sowie von Tabuflächen.
- (3) Teilnahme an Baubesprechungen, Beratung der Bauherren hinsichtlich fachspezifischer Belange und Anforderungen.
- (4) Regelmäßige Baustellen-/Objektbegehungen
- (5) Fachliche Überwachung der Einhaltung des Bauzeitenplans, soweit dieser bedeutsam für Natur und Landschaft ist (Brutzeitraum, Zug- und Wanderzeiten, Verbotszeiträume).
- (6) Überwachung der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den genehmigten Unterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzprüfung).
- (7) Festhalten von ökologisch bedeutsamen Abweichungen, Ergänzung/Aktualisierung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz.

- (8) Betrachtung/fachliche Beurteilung zusätzlich sich ergebender Möglichkeiten zur Eingriffsreduzierung oder zusätzlich entstehender, nicht vorhersehbarer Eingriffe.
- (9) Überwachung und fachliche Hilfestellung bei der Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie des evtl. notwendigen Rückbaus von WEA.

Die ökologische Baubegleitung hat wöchentlich einen Bericht mit Fotodokumentation zu erstellen, von dem ein Exemplar dem Kreis Warendorf – Untere Naturschutzbehörde – unverzüglich zuzusenden ist. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann von diesem Berichtsintervall abgewichen werden. Der erste Bericht über die Baustelleneinweisung muss spätestens fünf Tage nach Baubeginn vorgelegt werden.

5.2 Berücksichtigung von Vögeln und Fledermäusen bei Gehölzarbeiten

Zum generellen Schutz der im Plangebiet vorkommenden Vögel sind die allgemeinen Brut- und Setzzeiten zu beachten. Gehölze, welche für das Bauvorhaben zurückgeschnitten, aufgeastet oder gefällt werden müssen, dürfen dies nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September.

Sofern innerhalb der Brut- und Setzzeit mit der Beseitigung oder dem Rückschnitt von Gehölzen begonnen werden soll, ist unmittelbar vor den Arbeiten eine einmalige Prüfung auf artenschutzrechtliche Konflikte durch die ökologische Baubegleitung notwendig.

Die Ergebnisse sind zu protokollieren und dem Kreis Warendorf -Untere Naturschutzbehörde- vor Beginn der Arbeiten vorzulegen. Fäll- und Rückschnittarbeiten innerhalb der Brut- und Setzzeit sind nur nach Prüfung und Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde zulässig.

Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS LP 4) sind zu beachten.

5.3 Bauzeitenregelung

Zur Berücksichtigung der Brut- und Setzzeiten, insbesondere für die nachgewiesenen Vogelarten, darf die **Baufeldräumung** der betroffenen Flächen zur Errichtung der WEA **ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit** (01.03. bis 31.07.), also nur vom **01.08. bis 28.02.** stattfinden. Dies gilt auch für von dieser Genehmigung umfasste Maßnahmen wie die bauliche Vorbereitung (z.B. Baufeldräumung, Wegebau) sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und die sonstigen Kompensationsmaßnahmen.

Nach der Baufeldräumung ist sicherzustellen, dass **keine Bruten von Offenland-Vogelarten bis zum Baubeginn** stattfinden. Hierzu können die betroffenen Flächen spätestens ab dem 01.03. bis zum Beginn der Bauarbeiten durch Grubbern der Flächen in einem Turnus von zwei bis drei Wochen oder durch die Verwendung von Flatterband unattraktiv gestaltet werden, sodass sich keine Brutvögel ansiedeln und brüten können. Die Vorgehensweise ist dem Kreis Warendorf -Untere Naturschutzbehörde- im Vorfeld anzuzeigen und die genaue Vorgehensweise abzustimmen.

Es ist in jedem Fall durch die **Ökologische Baubegleitung** zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hervorgerufen werden. Das Ergebnis ist in einem artenschutzrechtlichen Gutachten/ einem **ökologischen Baubericht** darzustellen und dem Kreis Warendorf -Untere Naturschutzbehörde- vorzulegen. Es sind alle durch die Baumaßnahmen und Rückbaumaßnahmen betroffenen Flächen im artspezifischen Einwirkungsbereich zu betrachten.

Im Fall von **Bruten von Vögeln innerhalb des Baufeldes** müssen die **Arbeiten** artspezifisch mindestens bis zum Schlupf der Jungvögel **eingestellt werden**.

Nach Vorlage des Prüfberichts und Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde können die Bautätigkeiten entsprechend dem von der ökologischen Baubegleitung geprüften Bauzeitenplan durchgeführt bzw. fortgesetzt werden.

5.4 Allgemeine Verminderungsmaßnahmen

Baumaterial, Maschinen etc. dürfen nicht im Trauf- bzw. Wurzelbereich bestehender Gehölze oder auf ökologisch wertvolleren Flächen als Ackerland abgeladen/abgestellt werden.

Dies gilt ebenso für den Bodenaushub. Dem Kreis Warendorf, Bauamt - Sachgebiet Immissionsschutz - ist vor der Verbringung des anfallenden Bodenaushubs aus den Baumaßnahmen der Ort des Verbleibs des Bodens mitzuteilen. Die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ ist zu beachten.

5.5 Gestaltung des Mastfußbereiches

Die Mastfußflächen und Kranstellplätze sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Strukturen entwickelt werden, die eine attraktive Wirkung auf WEA-empfindliche Tierarten haben (Baumreihen, Hecken, Kleingewässer, etc.). Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen, Wildäcker und Blühstreifen zuzulassen. Stattdessen ist eine intensive, landwirtschaftliche Nutzung bis zur Fundamentaußenkante vorzusehen.

5.6 Dauerhafte Abschaltalgorithmen für Fledermäuse

Bei Inbetriebnahme der zwei WEA ist an den WEA ein **Abschaltalgorithmus** einzustellen, der im **Zeitraum vom 01.04. bis 31.10.** zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang die zwei WEA vollständig abschaltet, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind:

- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe von < 6 m/sec im 10-min-Mittel

UND

- Lufttemperaturen auf Gondelhöhe > 10 °C

Diese Abschaltzeiten gelten auch für Testphasen vor der Inbetriebnahme.

Spätestens bei Inbetriebnahme der WEA ist dem Kreis Warendorf - Untere Naturschutzbehörde - eine **Erklärung des Fachunternehmers** vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die **Abschaltung funktionsfähig** eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen und dem Kreis Warendorf – Untere Naturschutzbehörde – **unaufgefordert bis zum 31.12. eines jeden Jahres vorzulegen**.

Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10-min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

Ohne diese Abschaltzeiten können Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote nicht ausgeschlossen werden. Die Windenergieanlagen **dürfen dann nicht betrieben werden**.

5.7 Änderung der Abschaltalgorithmen für Fledermäuse

Sollte durch die gutachterliche Auswertung eines freiwillig durchgeführten zweijährigen Gondelmonitorings (siehe auch Hinweis zum Gondelmonitoring) festgestellt werden, dass andere als die unter der Auflage – **Dauerhafte Abschaltalgorithmen für Fledermäuse** – festgelegten Abschaltbedingungen erforderlich sind, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse zu vermeiden, sind diese neuen Abschaltbedingungen im **Rahmen eines Änderungsantrags** zur Genehmigung zu beantragen, ab dem Jahr nach Abschluss des Gondelmonitorings umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.

Die Einstellung der geänderten Betriebs- und Abschaltzeiten sind der Genehmigungsbehörde schriftlich zu bestätigen. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren und dem Kreis Warendorf – Untere Naturschutzbehörde – **unaufgefordert bis zum 31.12. eines jeden Jahres vorzulegen**. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

5.8 Rückbau von Vormontageflächen und temporär genutzten Flächen

Die Vormontageflächen und temporär genutzten Flächen sowie Schotter, Baumaterial und Bodenmieten sind spätestens acht Monate nach Inbetriebnahme der WEA vollständig zurückzubauen bzw. vom Umfeld der WEA abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des gesetzlichen Artenschutzes, hier insbesondere die Bauzeitenbeschränkungen, sind zu beachten. Sollten Konflikte mit dem Artenschutz auftreten, kann diese Frist im Einzelfall mit dem Kreis Warendorf – Untere Naturschutzbehörde – verlängert werden.

6. **Wasser- und Bodenschutzrecht**

6.1 Sollte eine Grundwasserhaltung (Entnehmen und Ableiten von Grundwasser) für den Erdaufschluss und den Bau der Fundamente erforderlich sein, ist dies dem Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz und Straßenbau im Vorfeld schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss unter anderem Aussagen zur Größe des Absenktrichters enthalten (§ 49 Abs. 1 WHG).

6.2 Bei der Planung der Zuwegungen, Montageflächen und Kabeltrassen (Einspeisepunkt) sind die kreuzenden und parallelverlaufenden Gewässer zu berücksichtigen. Die entsprechenden wasserrechtlichen Anträge und hydraulischen Nachweise sind im Weiteren zu führen.

7. **Luftfahrtrecht**

7.1 Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windkraftanlagen mit max. Höhen von

(1) 278,00 m über NN, 200,00 m über Grund,

(2) 307,00 m über NN, 229,00 m über Grund,

keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

7.2 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange

oder

b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot

zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

7.3 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

7.4 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

7.5 Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

7.6 Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

7.7 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.

- 7.8 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Da sich der Standort der WEA außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Anbringung einer BNK.
- 7.9 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach -nötigenfalls auf Aufständern- angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Die Blinkfolge der Feuer auf den WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 7.10 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehrerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 7.11 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 7.12 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt am Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 7.13 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 7.14 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 7.15 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

7.16 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 -Luftaufsicht- der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 12-21 bekannt zu geben.
Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

a) Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum

und

b) Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten

zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Die Meldung der endgültigen Daten umfasst die folgenden Details:

a) DFS- Bearbeitungsnummer

b) Name des Standortes

c) Art des Luftfahrthindernisses

d) Geogr. Standortkoordinaten Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)

e) Höhe der Bauwerksspitze [m über Grund]

f) Höhe der Bauwerksspitze [m über NN, Höhensystem: DHHN 92]

g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

7.17 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens III-234-20-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, gegebenenfalls Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende schriftlich anzuzeigen.

8. Arbeitsschutz

8.1 Die für die Windenergieanlagen erteilten EG-Konformitätserklärungen gemäß Anhang II, Teil 1, Abschnitt A, der Richtlinie 2006/42/EG ist spätestens vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

VI. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der Windenergieanlage vom Typ VESTAS V162-6.0 (WEA 1) und VESTAS V162-5.6 (WEA 2) oder einem anderen Dritten entbindet ihn nicht von dieser Verantwortung. Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.

1.2 Ordnungswidrigkeiten

Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 62 (1) und **(2)** BImSchG genannten Bestimmungen verstößt, hier insbesondere eine vollziehbare Auflage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 62 (1) Nr. 3 BImSchG), die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne Genehmigung nach § 16 (1) BImSchG wesentlich ändert (§ 62 (1) Nr. 4 BImSchG) oder eine nicht wesentliche Änderung ohne die nach § 15 (1) BImSchG erforderliche Anzeige vornimmt bzw. diese Anzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (mind. einen Monat vor der geplanten Änderung) einreicht (§ 62 (2) Nr. 1 BImSchG), die Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Benennung des geplanten Einstellungstermins nicht unverzüglich anzeigt (§ 62 (2) Nr. 1 BImSchG).

Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße geahndet werden.

2. Baurecht

2.1 Das Brandschutzkonzept, Projektnummer 21-020 vom 02.06.202, des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes, Herrn Dipl.-Ing. Martin Andreas, der Ingenieurbüro Andreas und Brück GmbH, ist Bestandteil der Bauvorlagen.

3. Immissionsschutzrecht

3.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

3.2 Diesem Bescheid haben die unter III. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V162-6.0 (WEA 1) und VESTAS V162-5.6 (WEA 2), die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WEA (Getriebe, Generator, Rotorblätter) durch nicht der Konformitätsbescheinigung oder der Typvermessung entsprechende Komponenten anderen Typs oder Herstellers.

- 3.3 Gemäß § 16 (1) BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- 3.4 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz im Bauamt des Kreises Warendorf vorzulegen schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 (1) Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 3.5 Der Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz im Bauamt des Kreises Warendorf ist der Zeitpunkt der Stilllegung einer oder mehrerer Windenergieanlagen gemäß § 15 (3) Satz 2 BImSchG schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist die Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
- keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile **oder** erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden sowie
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

4. Naturschutzrecht

4.1 Allgemeiner Artenschutz

Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (u.a. alle heimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

4.2 Option Gondelmonitoring

An den beantragten WEA kann optional ein akustisches Fledermaus-Monitoring (Gondelmonitoring) nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist spätestens bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Die geplante Durchführung eines Gondelmonitorings ist der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn anzuzeigen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind die WEA festzulegen, die aus fachgutachterlicher Sicht in das Monitoring einbezogen werden müssen. Die notwendigen Geräte, Auswertungsmethode und Ergebnisdarstellung sind der Checkliste „3.1 Gondelmonitoring bei WEA-Vorhaben“ des Kreises Warendorf zu entnehmen.

Bei Durchführung eines Gondelmonitorings ist zu beachten, dass im Kreis Warendorf für die in der Auswertungssoftware probat einzustellende Schlagopferzahl der Wert 0,5 einzustellen ist. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse von bereits durchgeführten Gondelmonitoringuntersuchungen im Münsterland entspricht dieser Einstellwert im Mittel mit 6 m/sec. dem pauschalen Vorsorgewert nach dem Leitfaden des Landes. Abweichungen von diesem Einstellwert sind dezidiert fachlich zu begründen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter der Auflage dauerhafte Abschaltalgorithmen für Fledermäuse festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die WEA sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres ist für den endgültigen Abschaltalgorithmus eine Änderung der Genehmigung zu beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass als Ergebnis des Monitorings der endgültige Abschaltalgorithmus auch umfangreichere Abschaltzeiten als Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von < 6 m/sec umfassen kann.

4.3 Zuwegungen und Kabeltrassen bei WEA-Vorhaben

Es wird darauf hingewiesen, dass naturschutzrechtliche Eingriffe und deren Kompensation im Zusammenhang mit Zuwegungen, Kabeltrassen etc. gem. §33 (2) LnatSchG NRW im Anschluss an die WEA-Genehmigung einer Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde bedürfen und separat beantragt werden müssen. Diese Maßnahmen sind in einem Antrag mit Landschaftspflegerischem Begleitplan und Artenschutzprüfung zusammenhängend darzustellen und separat zu beantragen.

Falls im Rahmen der zugehörigen BImSch-Genehmigung des WEA-Projekts vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, die aufgrund bau- oder anlagebedingter Beeinträchtigungen vor Baubeginn wirksam sein müssen, sind diese Vorgaben auch in diesem Antrag zu beachten und im Zeitplan zu berücksichtigen.

- 5 Landesbetrieb Wald und Holz** Sollten wegen der geplanten Baumaßnahme, durch notwendige begleitende Maßnahmen wie Zuwegung, Kabeltrasse, Einspeisepunkte, Verteilerkästen, o. Ä., Waldbereiche inklusive Wallhecken und Windschutzstreifen, dauerhaft oder temporär umgewandelt oder beeinträchtigt werden, sind diese Maßnahmen genehmigungspflichtig und müssen im Verhältnis 1:1,5 ausgeglichen werden.

- 5.2 Bei Unklarheiten bezüglich Waldeigenschaft eines Elementes oder zur Abgrenzung eines Eingriffes ist das Regionalforstamt Münster ebenfalls zu beteiligen.
- 5.3 Der Abstand von geschotterten Flächen (dauerhaft oder temporär) zum Waldtrauf muss mindestens fünf Meter betragen.

6 Wasser- und Bodenschutzrecht

- 6.1 Sofern zur Realisierung der Planungen mineralische Massenstoffe aus industriellen Prozessen, aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) oder Hausmüllverbrennungsrückständen eingesetzt werden sollen (z.B. bei der Zuwegung), ist bei privaten Bauträgern rechtzeitig vor der Durchführung eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 i.V.m. § 9 (2) Ziffer 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beantragen.
Nur wenn ausschließlich natürlich vorkommende mineralische Baustoffe, wie z.B. Natursteinschotter, verwendet werden, wird kein Erlaubnisverfahren erforderlich.
- 6.2 Bei der Planung der Zuwegungen, Montageflächen und Kabeltrassen sind die kreuzenden und parallelverlaufenden Gewässer (vgl. Gewässerkarte Kreis Warendorf unter dem Link: <https://geoportal.kreis-warendorf.de/geoportal/geo-online/>) im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Die entsprechenden wasserrechtlichen Anträge und hydraulischen Nachweise sind im weiteren Verfahren zu führen.

VII. Begründung

1. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 01.12.2020 (Eingangsdatum 07.12.2020) haben Sie die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V162-6.0 (WEA 1) und Windenergieanlagen VESTAS V162-5.6 (WEA 2) in 48317 Drensteinfurt, Gemarkung Walstedde, Flur 38, Flurstück 80 (WEA 1), Flurstück 71 (WEA 2), beantragt.

Zuerst erfolgte antragsgemäß eine vorgezogene Beteiligung der Flugsicherheitsbehörden (Dezeranat 26 -Luftaufsicht- der Bezirksregierung Münster (Zivile Luftfahrt) und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Militärische Luftfahrt), da sich die geplanten Anlagenstandorte innerhalb des 15 km-Radius Anlagenschutzbereiches des DVOR Hamm befinden. Nach positiver Stellungnahme der Luftfahrtbehörden erfolgte die Vollständigkeitsprüfung. Mit Schreiben vom 17.12.2021 wurde der Antragsteller gebeten die vorliegenden Antragsunterlagen zu ergänzen bzw. zu korrigieren. Es wurden überarbeitete Antragsunterlagen letztmalig am 03.05.2022 vorgelegt und nach deren Prüfung wurde die vorläufige Vollständigkeit mit Schreiben vom 30.05.2022 dem Antragsteller mitgeteilt.

Die beantragten Windenergieanlagen gehören zu den unter Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannten „Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und 20 oder mehr Windenergieanlagen“.

Das Vorhaben ist gemäß § 4 (1) BImSchG genehmigungspflichtig.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Warendorf als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 01.12.2020 gemäß § 19 (3) BImSchG ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung sowie nach § 7 (3) Satz 1 UVPG die Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt (s. hierzu weitergehende Informationen im Anhang). Die UVP ist im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG grundsätzlich ein unselbstständiger Teil.

Gemäß § 2 (1) c) der 4. BImSchV muss das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG in Verbindung m. Nr. 1.6.1. Anhang 1 zur 4. BImSchV im öffentlichen Verfahren mit integrierter UVP durchgeführt werden.

Der Scopingtermin zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens der UVP fand am 21.07.2016 im Kreishaus in Warendorf statt.

Der notwendige UVP-Bericht nach § 16 UVPG wurde zusammen mit den Antragsunterlagen vom 01.12.2020 auf Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG dem Kreis Warendorf vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 10 BImSchG im Amtsblatt des Kreises Warendorf Nr. 24 vom 03.06.2022 auf den Seiten 258 bis 259 bekannt gemacht worden.

In den Tageszeitungen "Westfälischer Anzeiger" sowie den „Westfälischen Nachrichten“ erfolgte am 15.06.2022 ein Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 BImSchG. Eine Bekanntgabe nach § 20 (1) UVPG auf dem UVP-Portal <https://www.uvp-verbund.de> hat zeitgleich ab dem 03.06.2022 stattgefunden.

Die Antragsunterlagen (einschließlich dem UVP-Bericht) haben während der Zeit vom 13.06.2022 bis einschließlich dem 12.07.2022 im Rathaus der der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7 in 48317 Drensteinfurt, im Technischen Rathaus der Stadt Hamm, Gustav-Heinemann-Straße 10, in 59065 Hamm, im Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg und im Bauamt des Kreis Warendorf, Raum B 2.20 in 48231 Warendorf zur Einsichtnahme ausgelegt. Zusätzlich konnten die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Warendorf und auf dem UVP-Portal <https://www.uvp-verbund.de> eingesehen werden.

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens ist die Behördenbeteiligung gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgt. Die Unterlagen haben folgenden Behörden / Dienststellen zur Prüfung vorgelegen:

- (1) Kreis Warendorf, Amt 63 Sachgebiet Immissionsschutz im Bauamt
- (2) Kreis Warendorf, Amt 63 Bauordnungsamt und Bauplanungsamt
- (3) Kreis Warendorf, Amt 61 Amt für Planung und Naturschutz
- (4) Kreis Warendorf, Amt 66 Amt für Umweltschutz und Straßenverkehr
- (5) Stadt Drensteinfurt (Bauamt, Denkmalschutz)
- (6) Gemeinde Ascheberg
- (7) Stadt Hamm -Technisches Rathaus-
- (8) Kreis Coesfeld (Immissionsschutz und Untere Naturschutzbehörde)
- (9) Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 -Bergbau und Energie in NRW

- (10) Bezirksregierung Münster Dezernat 55 -Technischer Arbeitsschutz
- (11) Bezirksregierung Münster Dezernat 26 –Luftaufsicht
- (12) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- (13) Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland
- (14) Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Münsterland
- (15) RAG Aktiengesellschaft
- (16) Thyssengas GmbH
- (17) Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5, 6 BImSchG geprüft und unter Berücksichtigung verschiedener Nebenbestimmungen für die Genehmigung keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erhoben.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 13.06.2022 bis einschließlich dem 12.08.2022 wurden keine Einwendungen vorgetragen.

Da keine Einwendungen vorgetragen wurden, hat der in der Bekanntmachung geplante Erörterungstermin am 20.10.2022 nicht stattgefunden.

Die zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen können in „nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen“ und „umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen“ gegliedert werden.

Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlich durchgeführten UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten teilweise ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor. Auf eine Nachbesserung der Antragsunterlagen inkl. UVP-Bericht wurde dann verzichtet, wenn auch ohne diese der Sachverhalt ausreichend ermittelt oder der Genehmigungsbehörde bekannt und eine sichere Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen möglich ist.

2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Bauplanungsrecht

Die Stadt Drensteinfurt hat mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) „Sachlicher Teil-FNP Windenergie“, eine Darstellung von neun Konzentrationszonen für WEA vorgenommen. Diese 43.Änderung ist mit Datum vom 30.03.2019 rechtskräftig geworden.

Die beantragten zwei WEA-Standorte befinden sich mit ihren baulichen Abmessungen innerhalb der planungsrechtlich ausgewiesenen Konzentrationszone VI „Kurrick“ der Stadt Drensteinfurt im Ortsteil Ameke.

Mit Schreiben vom 06.07.2022 hat die Stadt Drensteinfurt ihr gemeindliches Einvernehmen nach § 36 (1) BauGB NRW 2018 in Verbindung mit § 35 BauGB NRW 2018 für die Errichtung und den Betrieb der der WEA 1 und WEA 2 erteilt.

optisch bedrängende Wirkung

Die Rechtsprechung hat den Begriff der „optisch bedrängenden Wirkung“ (obW) von Windenergieanlagen geprägt. Das Gericht hat eine solche Wirkung auf Gebäude anerkannt, wenn diese aufgrund der Massigkeit der Windenergieanlage für die Nachbarschaft „erdrückend“ oder „erschlagend“ wirkt und hierfür grobe Anhaltswerte als Höhen-Abstands-Verhältnis (HAV) definiert, der sich aus dem Verhältnis der Gesamthöhe der WEA und dem Abstand der WEA zum betroffenen Wohnhaus sich bildet.

Die Formel zur Bestimmung des HAV lässt sich auf die modernen, größeren und höheren WEA übertragen wie das OVG MS in seiner laufenden Rechtsprechung zum Thema obW begründet (z. B. Urteile des OVG Münster 8 A 3726/05 vom 09.08.06, 8 A 2042/06 vom 17.01.07, 8 B 1230/13 vom 08.07.14, 8 B 396/17 vom 20.07.17, 8 A 47/17 vom 04.07.18).

Die Gesamthöhe der zwei beantragten Anlagen vom Typ VESTAS V162-6.0 (WEA 1) beträgt 200,00 m und 229,00 m beim Typ VESTAS V162-5.6 (WEA 2).

Die Beurteilung der obW ist stets eine Einzelfallbewertung unter Einbeziehung relevanter Faktoren wie der Geländetopografie, der Lage und Gestaltung des Wohnhauses, Schutzwürdigkeit der verschiedenen Räume, der Hauptwindrichtung, zumutbare Ausweichreaktionen, bereits bestehende WEA, usw.

Bei einem HAV von 1:3,0 wird in der Regel von keinen Beeinträchtigungen mehr ausgegangen. Hier müssten schon besondere Situationen vorliegen (Einkesselung der Wohnhäuser durch WEA, eine Vielzahl von WEA, etc.). Bei einem HAV unter 1:2,0 werden diese hingegen in der Regel angenommen, da durch die überproportionale Größe einer WEA, deren direkten Nähe zum Wohnhaus, das bewegende Moment durch den Rotor, etc. eine Betroffenheit erwächst.

Dazwischen ist ein WEA-Standort im Einzelfall zu betrachten und die örtliche Situation des Wohnhauses zu berücksichtigen, wobei das Verhältnis zwischen Akzeptanz und Ablehnung je nach Lagesituation der WEA zum betroffenen Wohnhaus bei einem individuellen HAV wechselt.

Das Gutachten zur optisch bedrängende Wirkung für vier neue Windenergieanlagen Ameke-Hölter, Stadt Hamm, Kreis Warendorf, Nordrhein-Westfalen vom 21.04.2021, Projektnummer 4_21_002, Revision 00, der planGIS GmbH, Sedanstraße 29, 30161 Hannover betrachtet die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf die Wohngebäude.

Für die Beurteilung der obW durch die WEA 1 und WEA 2 wird auf die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Anhang verwiesen.

Brandschutz

Der Brandschutz bei WEA richtet sich rechtlich nach der BauO NRW 2018. In NRW ist für WEA mit mehr als 30 m Gesamthöhe nach Nr. 5.2.3.2 des WEA-Erlass 2018 ein Brandschutzkonzept erforderlich. Weitere detaillierte technische Anforderungen an den Brandschutz, z. B. eine automatische Brandlöscheinrichtung, sind in dem v. g. Erlass nicht zu finden.

Gemäß des Bauordnungsrechts wird ein Mindestabstand zwischen der WEA und dem Wohnhaus gefordert (aufgrund der zu beurteilenden obW bei WEA beträgt der Abstand zwischen WEA und Wohnhaus mindestens die zweifache Gesamthöhe der WEA (für die beantragten WEA-Standorte WEA 1 mindestens $2 \times 200,00 \text{ m} = 403,90 \text{ m}$ (WEA 1) und $2 \times 229,00 = 458,00 \text{ m}$ (WEA2))).

Die Belange des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes werden in den Antragsunterlagen in einem Brandschutzkonzept dargestellt. Zur Bewertung des Brandschutzes wurde ein Objektbezogenes Brandschutzkonzept des Ingenieurbüro Andreas + Brück GmbH, Ittmecker Weg 15, 59872 Meschede, vorgelegt.

Die Alarmierung der Feuerwehr ist bei einem Schadeneintritt an der WEA wahrscheinlich früher als bei einem Sekundärbrand. Sollte ein Rotorblatt brennen, fällt es in der Regel auf die vorhandene Kranaufstellfläche und kann dort von der Feuerwehr abgelöscht werden. Bei einem der v. g. Brände ist zunächst die Sicherung der Umgebung notwendig, z. B. durch Absperurmaßnahmen im Umkreis von 500 m zum WEA-Standort.

Bei herabfallenden brennenden Teilen wird die Einsatzleitung geeignete Maßnahmen zur Brandbekämpfung nach Erkundung einleiten. Da die Feuerwehr dann bereits vor Ort ist, können Entstehungsbrände sofort gelöscht werden. Eine Brandweiterleitung auf die Umgebung wird somit verhindert.

Blitzschutz

Um mögliche Schäden durch Blitzeinschläge zu vermeiden und einen sicheren Anlagenbetrieb zu gewährleisten, werden die WEA mit einem Blitzschutz ausgestattet. Es ist ein integrierter Blitzschutz von der Rotorblattspitze bis ins Fundament vorhanden und notwendig. Die Blitzschutzanlage wird nach der DIN EN 61400-24 Blitzschutz für Windenergieanlagen ausgeführt. So werden Blitzeinschläge abgeleitet, ohne dass Schäden am Rotorblatt oder an sonstigen Komponenten der Windenergieanlage entstehen.

Standsicherheit

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgte auf Basis des Prüfbescheids zur Typenprüfung sowie eines Turbulenzgutachtens. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert. Nach Nr. 5.2.3.4 des WEA-Erlass 2018 NRW können bei Unterschreitungen der Abstände vom acht- bzw. fünffachen Rotordurchmesser bei der WEA 1 und WEA 2 ($5 \times 162,00 \text{ m} = 810,00 \text{ m}$ / $8 \times 162,00 \text{ m} = 1.296,00 \text{ m}$) nach Abschnitt 6.3.3 der aktuellen Richtlinie für Windenergieanlagen standsicherheitsrelevante Auswirkungen in Betracht kommen. Bei Unterschreitungen sind mittels gutachterlicher Stellungnahme nachzuweisen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht bestehen.

Das Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBT 2012 für den Windpark Drensteinfurt Ameke-Hölter 19.04.2022, Bericht-Nummer I17-SE-2021-132 Rev.02, der I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, bescheinigt die Standorteignung der WEA 1 vom Typ VESTAS V162-6.0 und WEA 2 vom Typ VESTAS V162-5.6.

Es handelt sich hier verfahrensrechtlich um einen Vorhabenträger und nicht um unterschiedliche Eigentümer der beantragten WEA. Eventuell mögliche langfristige Beeinträchtigungen bei den beantragten WEA würden zu Lasten des Vorhabenträgers gehen.

Von einer Gefährdung der Öffentlichkeit aufgrund der beantragte Standortlagen der WEA 1 und WEA 2 ist nicht auszugehen.

Eiswurf / Eisfall

Bauliche Anlagen sind nach § 3 (1) BauO NRW 2018 so zu errichten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Von WEA können solche allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf während des Anlagenbetriebes (Eisstücke erhalten einen Anfangsimpuls durch das rotierende Blatt) oder Eisfall (bei Rotorstillstand oder Trudetrieb) ausgehen. Bei WEA sind deshalb ggf. Maßnahmen gegen Eiswurf erforderlich.

Deshalb sind bei WEA Maßnahmen gegen Eiswurf erforderlich, wie sie in der Nr. 5.2.3.5 des WEA-Erlass NRW 2018 beschrieben sind. In nicht besonders eisgefährdeten Gebieten reicht das Einhalten eines Mindestabstandes von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden aus. Werden diese Abstände unterschritten oder soll die WEA in einer eisgefährdeten Region gebaut werden, ist die WEA mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die WEA bei Eisansatz stillgesetzt wird oder durch die der Eisansatz verhindert wird. Desweiteren ist die Kennzeichnung durch Hinweisschilder auf Gefährdung durch Eisfall bei Stillstand und Trudelbetrieb am WEA-Standort erforderlich.

Der Anlagenhersteller VESTAS verwendet bei seinen WEA serienmäßig eine Standard-Sensorik. Das rotorblattbasierende Eiserkennungssystem erkennt die Eisbildung, da jedes Blatt mit einem Sensor ausgestattet ist. Die daraus resultierende signifikante Änderung des Betriebskennfeldes der WEA (Zusammenhang von Wind / Drehzahl / Leistung / Differenz der Windgeschwindigkeit und -richtung zwischen einem Ultraschall- oder Schalenstern-Anemometer) wird von dem Eiserkennungssystem genutzt.

Die Eiserkennung bei VESTAS-Windenergieanlagen erfolgt

- (1) durch einen Messwerteabgleich zwischen einem beheizten Ultraschallwindmesser und einem unbeheizten Schalenkreuzanemometer (Weichen die Temperaturmesswerte um oder unter dem Gefrierpunkt voneinander ab, so wird auf einen möglichen Eisansatz bei der Gondel und Rotorblätter geschlossen).
- (2) durch Abgleich der Messwerte im Produktionsbetrieb (Veränderung der aerodynamischen Kennwerte am Rotorblatt die zu einer geänderten Leistungsabgabe der WEA führen).
- (3) durch optionalen Einbau eines externen Eissensors.

Auch bei einer funktionssicheren Verwendung einer Eisansatzerkennung besteht ein standortspezifisches Risiko in der Umgebung von beiden WEA durch Eisfall. Eine Gefährdung durch Eisfall lässt sich bei den WEA-Standorten WEA 1 und WEA 2 nicht darstellen, da es für jeden Punkt in der Umgebung der geplanten WEA-Standorte unendlich viele Szenarien gibt.

Betrachtet man das Risiko in der Nähe einer WEA durch Eisfall / Eiswurf zu verunglücken, wird sich in der Regel keine Person freiwillig dieser Gefährdung bei entsprechenden Witterungsverhältnissen aussetzen. Im Gesamtergebnis ergibt sich bezüglich des Schutzobjektes der Zuwegung über den östlich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Weg keine Gefährdung durch Eisfall.

Zur Warnung vor herabfallendem Eis bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb sind bei allen geplanten WEA-Standorten sowie im Bereich der Zuwegungen zum Anlagengrundstück und direkt an der WEA entsprechende Warnschilder sichtbar anzubringen, um die Öffentlichkeit auf die Gefährdung durch Eisfall bei Stillstand und Trudelbetrieb der WEA eindringlich hinzuweisen

Zuwegung / Erschließung

Die Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzelle sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen bis zum Anschluss an die bestehenden öffentlichen Straßen. Somit ergeben sich nachfolgende Anlagengrundstücke:

Betriebseinheit	Anlagenstandorte			Erschließung
	Gemarkung	Flur	Flurstück	
WEA 1	Walstedde	38	80	Von der Seppingstraße über das Flurstück 75 auf das Flurstück 80 (Betriebsgrundstück WEA 1)
WEA 2	Walstedde	38	71	Von der Straße „Kurrick“ (K5) direkt auf das Flurstücke 71 (Betriebsgrundstück WEA 2)

Darüber hinaus gehende, außerhalb des Anlagengrundstücks liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z.B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz werden von dieser Genehmigung **nicht erfasst**.

Für die dauerhafte Erschließung der Anlagenstandorte WEA 1 und WEA 2 über öffentliche Straßen und Flächen der Stadt Drensteinfurt ist vor Baubeginn eine vertragliche Vereinbarung mit der Stadt Drensteinfurt zu schließen.

Baustelle

Die Zuwegungen und Leitungen zu dem Betriebsgrundstück einer WEA werden von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht erfasst. Der Wege- und Leitungsbau sowie der Transport von Anlagenteilen, Baumaterialien und sonstigen Teilen zu den Betriebsgrundstücken der geplanten WEA-Standorte der WEA 1 und WEA 2 ist nicht Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Für den Wege- und Leitungsbau sowie den erforderlichen Transportmaßnahmen zum Betriebsgrundstück sind im Einzelfall separate Genehmigungen einzuholen. Dies wird durch Nebenbestimmungen in dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festgelegt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb der WEA 1 und WEA 2, somit ist die jeweilige Baustelle auf diesen Betriebsgrundstücken, hierzu zählen die Errichtung der Stell- und Lagerflächen, sonstige Bautätigkeiten und Betrieb der Baumaschinen, ein Bestandteil dieser Genehmigung.

Rückbauverpflichtung

Die Rückbauverpflichtung von WEA ergibt sich aus den in der Nr. 5.2.2.4 des WEA-Erlass 2018 NRW beschriebenen Anforderungen.

Die Rückbaumaßnahmen sind in den Antragsunterlagen beschrieben. Eine Rückbauverpflichtung (Verpflichtungserklärung) nach § 35 (5) Satz 2 BauGB für Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 2 - 6 BauGB ist in den Antragsunterlagen enthalten. Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung umfasst der Rückbau der gesamten WEA die vollständige Demontage von Turm, Gondel mit Rotorblättern einschließlich der vollständigen Beseitigung der Bodenversiegelung (Fundament, Zuwegungen Stellflächen und Kabeltrassen) sowie von Nebenanlagen.

Die Rückbauverpflichtung wird in der Regel durch eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft zugunsten der Genehmigungsbehörde abgesichert.

Die Sicherheitsleistung muss den Rückbau der Windenergieanlage einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlage vollständig abdecken. Wenn nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird, kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 Prozent der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden. Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der Windenergieanlage eine höhere oder niedrigere Sicherheitsleistung ergeben. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen. Dies wird durch eine entsprechende Bedingung in der Genehmigung gesichert.

Die im WEA-Erlass 2018 in Nr. 5.2.2.4 definierten 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten als Rückbaubürgschaft sind sachgerecht. Die Gesamtinvestitionskosten sind entsprechend der Nr. 5.1 DIN 276 in verschiedenen Kostengruppen zu ermitteln.

Beim Rückbau wird ein Großteil der WEA recycelt. In der Berechnung der Gesamtinvestitionskosten werden keine Erlöse aus dem Recyceln von Materialien berücksichtigt. Die Lebensdauer einer WEA beträgt ca. 20 Jahre, eine Inflationsrate wird bei der Festlegung der Rückbaukosten nicht berücksichtigt.

Luftverkehr

Sowohl die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12,14 und 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen und Nebenbestimmungen zur Minderung der Belästigungswirkung durch die Befeu-erung für die Bevölkerung festgeschrieben.

Arbeitsschutz

Windenergieanlagen unterliegen in ihrer Gesamtheit der Richtlinie RL 2006/42/EG der Europäischen Kommission. Mit der Ausstellung einer EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichen an eine Windenergieanlage, bestätigt der Anlagenhersteller VESTAS die Konformität der beantragten WEA 1 vom Typ VESTAS V162-6.0 und WEA 2 vom Typ V162-5.6 mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat.

Dies schließt die Bestätigung ein, dass die beantragten Windenergieanlagen die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange, erfüllen. Die Forderungen des § 6 (1) Satz 1 Ziffer 2 BImSchG hinsichtlich der „Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes“ werden mit Einhaltung der Vorgaben des Produktsicherheitsrechts erfüllt.

Der Anlagenbetreiber hat vor der Inbetriebnahme die EG-Konformitätserklärung des Anlagenherstellers VESTAS der Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 -Technischer Arbeitsschutz- vorzulegen (siehe Nebenbestimmung Nr. 8.1).

3. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden auch bei der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 20 (1) 1a und 1b der 9. BImSchV geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Vorgebrachte Einwendungen werden ausgewertet und berücksichtigt.

Um Doppeldarstellungen zu vermeiden, wird an dieser Stelle auf den zum Bescheid -zur Begründung- gehörigen Anhang, der Umweltverträglichkeitsprüfung - Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 (1) 1a und 1b der 9. BImSchV in Verbindung mit § 24 UVPG - verwiesen.

Zusammenfassend bestehen die wesentlichen Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen in Schall- und Schattenimmissionen sowie naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen Windenergieanlagen keine Luftschadstoffe, Abwässer und Produktionsabfälle. Der Einsatz von kritischen Stoffen ist nicht notwendig. Auswirkungen von besonderer Schwere und Komplexität sowie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen sind bei Windenergieanlagen nicht gegeben und auch nicht zu befürchten.

Die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt IV und V dieses Bescheides genannten Bedingungen und Auflagen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die

sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der fachgesetzlichen Umweltaanforderungen hat ergeben, dass das Vorhaben in der beantragten Form unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides als umweltverträglich anzusehen ist. Die Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 (1) 1a und 1b der 9. BImSchV in Verbindung mit § 24 UVPG ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

Da durch die Errichtung und den Betrieb der zwei Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeigeführt werden, war die Genehmigung gemäß § 6 (1) BImSchG zu erteilen.

Die erteilte Genehmigung wird gemäß § 10 (7) und (8) BImSchG und § 21a (2) der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

4. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.1 Einleitung

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind die zu erwartenden bedeutsamen Auswirkungen auf die Umwelt, d.h. auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Flächenverbrauch, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, sowie auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu ermitteln.

Die Genehmigungsbehörde hat auf der Grundlage der Antragsunterlagen und dem hiermit vorgelegten UVP-Bericht gem. § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, darzustellen und anschließend zu bewerten (Umweltverträglichkeitsprüfung -UVP- gemäß § 20 (1a) und § 20 (1b) der 9. BImSchV i.V.m. § 24 UVPG).

Im Folgenden werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V162-6.0 (WEA 1) und V162-5.6 (WEA 2) sowie zwei weitere WEA des gleichen Antragstellers vom Typ VESTAS V150-6.0 (WEA 3 und WEA 4), deren Standorte sich in der direkt angrenzenden Windzone auf dem Stadtgebiet Hamm sich befinden, dargestellt.

Im Einwirkungsbereich der geplanten vier WEA mit dem zehnfachen Rotordurchmesser [mit $10 \times 162,00 \text{ m} = 1.620,00 \text{ m}$ bei der WEA 1 und WEA 2 sowie bei der WEA 3 und WEA 4 mit $10 \times 150,00 \text{ m} = 1.520,00 \text{ m}$] befindet sich weitere 11 WEA-Standorte.

Die geplanten Standorte der WEA 1 und WEA 2 befinden sich innerhalb einer von der Stadt Drensteinfurt planungsrechtlich ausgewiesenen Konzentrationszone VI, im Außenbereich der Ortschaft Ameke in der Gemarkung Walstedde. Die Standorte der WEA 3 und WEA 4 befinden sich in einer ausgewiesenen Windzone im Außenbereich der Stadt Hamm in der Ortschaft Bockum-Hövel.

In der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswertung werden die vier geplanten WEA-Standorte bewertet. Auf der Grundlage dieser Zusammenfassung werden nachfolgend die Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens anhand von Bewertungsmaßstäben beurteilt.

Unter dieser Bewertung der Umweltverträglichkeit ist die beurteilende Einstufung der sich aus diesem Vorhaben ergebenden Folgewirkungen auf die Schutzgüter (§ 1a der 9. BImSchV) unter dem Gesichtspunkt der Belastung und den Zielen des Umweltschutzes zu verstehen.

Die Umweltbelange werden dabei so aufbereitet, dass sie im Rahmen der Entscheidung über das Vorhaben Berücksichtigung finden können.

Als allgemeiner Bewertungsmaßstab gilt das Vorsorgeprinzip. Als konkrete Bewertungsmaßstäbe kommen EG-rechtliche Vorschriften, fachgesetzliche Bestimmungen und sonstige Vorschriften (Verwaltungsvorschriften, anerkannte Regeln der Technik etc.) in Betracht.

Ein einheitliches Bewertungsschema steht derzeit nicht zur Verfügung. Um in diesem Verfahren dem medienübergreifenden Ansatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gerecht zu werden und um die wertende Einschätzung transparent zu machen, wird für diese Bewertung das verbal-argumentative Verfahren gewählt.

Die Wirkungsfaktoren und Wirkungszusammenhänge für die Bewertung der Umweltauswirkungen (Wirkungsursache, Umweltsituation und Umweltauswirkung) werden dabei berücksichtigt. Die Bewertung bezieht sich auf einen oder mehrere Wirkungsfaktoren, sofern über sie Erkenntnisse und geeignete vorsorgeorientierte Bewertungsmaßstäbe vorliegen.

4.1.1 Ausgangssituation

Die Windenergie Ameke-Hölter GmbH & Co. KG plant in 48317 Drensteinfurt, in der Konzentrationszone VI der Stadt Drensteinfurt, an der Grenze zur Stadt Hamm in der Gemarkung Walstedde, Flur 38, Flurstück 80 (WEA 1) und Flurstück 71 (WEA 2) sowie in der direkt angrenzenden Windzone im Außenbereich der Ortschaft Bockum-Hövel in der Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 45 Flurstück 46 (WEA 3) und Flurstück 17 (WEA 4) die Errichtung und den Betrieb von vier WEA der EnVentus™ Plattform des Herstellers VESTAS.

4.1.2 Zielsetzung und Rahmenbedingungen

Die Windenergie Ameke-Hölter GmbH & Co. KG beabsichtigt mit der Umsetzung des Vorhabens eine bedeutsame Investition im Bereich der regenerativen Energieerzeugung zu verwirklichen. Das übergeordnete Ziel des Vorhabens ist die Erzeugung erneuerbaren, klimaneutralen Stroms. Für die Stadt Drensteinfurt aber auch überregional wird durch die Errichtung der neuen vier WEA ein wichtiger Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz geleistet.

4.1.3 Planungskonzept

Die Errichtung und der Betrieb der WEA 1 bis WEA 4 unterliegt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Die WEA 1 und WEA 2 befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt und werden vom Kreis Warendorf als zuständige Genehmigungsbehörde genehmigt und überwacht, während sich die Standorte der WEA 3 und WEA 4 im Außenbereich der Ortschaft Bockum-Hövel auf dem Gebiet der Stadt Hamm befinden und von der Stadt Hamm genehmigt und überwacht werden. Die WEA 1 bis WEA 4 werden permanent ganzjährig betrieben.

4.1.4 Beschreibung des Bauvorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb von WEA der EnVentus™ Plattform des Herstellers VESTAS mit den folgenden tabellarisch aufgeführten Bauwerksabmessungen und Leistungsangaben:

Betriebseinheit	Anlagentyp	Nennleistung (P _{N,el})	Bauliche Abmessungen			
			Nabenhöhe (NH)	Rotordurchmesser (RD)	Rotorblattlänge (RL) (0,5 x RD)	Gesamthöhe (GH) (NH + RL)
WEA 1	VESTAS V162-6.0	6.000 kW	119,00 m	162,00 m	81,00 m	200,00 m
WEA 2	VESTAS V162-5.6	5.600 kW	148,00 m	162,00 m	81,00 m	229,00 m
WEA 3	VESTAS V150-6.0	6.000 kW	148,00 m	150,00 m	75,00 m	223,00 m
WEA 4	VESTAS V150-6.0	6.000 kW	166,00 m	150,00 m	75,00 m	241,00 m

Technische Daten und Beschreibung der baugleichen WEA 1 und WEA 2

Das technische Konzept der EnVentus™ Plattform des Herstellers VESTAS vom Typ V162-6.0 (WEA 1) und V162-5.6 (WEA 2) umfasst folgende Merkmale (Zusammenfassung aus der Allgemeinen Beschreibung EnVentus™, Dokumentnummer 0081-5017 V07 vom 28.06.2021):

Turm

VESTAS V162-6.0 (WEA 1) und VESTAS V162-5.6 (WEA 2) baugleich mit einem Stahlrohturm aus drei zylindrischen / konischen Sektionen bestehend zusammengesetzt mit einer Nabenhöhe von 119,00 m (WEA 1) und 148,00 m (WEA2)-

Rotor

- (1) Rechtsdrehender Luvläufer als 3-Blatt-Rotor mit Rotorblätter vom Typ V162 (WEA 1 und WEA 2) mit horizontaler Achse und Blattwinkelverstellung (Pitchsystem) aus glasfaserverstärktem Kunststoff, Karbonfasern und massive Metallspitze (SMT)
- (2) Rotorblattlänge: 79,35 m
- (3) Überstrichene Fläche: 20.612 m²
- (4) Betriebsdrehzahlbereich des Rotors: variabel 4,3 min⁻¹ bis 12,1 min⁻¹
- (5) Nenndrehzahl des Rotors: 9,3 min⁻¹

Gondel (Maschinenhaus)

- (1) Rotorwelle / Rotorlagerung gusseiserne Kugelschalennabe mit gusseiserne Hohlwelle
- (2) Mechanische Bremse als aktiv betätigte Scheibenbremse
- (3) Mehrstufiges Planetengetriebe mit druckgespeister Ölschmierung
- (4) Azimuthsystem (Gleitlagersystem mit mehrstufigem Planetengetriebe)
- (5) Dreiphasiger Permanentmagnet-Synchrongenerator elektrische Nennleistung P_N je nach Windenergieanlagenvariante bis zu 6.450 kW mit 460 min⁻¹ bis 720 min⁻¹

- (6) Generator 3 x 800 V bei Nenndrehzahl
- (7) Mittelspannungstransformatorensystem (20 kV bis 36 kV) für 33 kV Netzspannung

Zuwegung und Verkehr

Die Erschließung der Anlagenstandorte der WEA 1 und WEA 2 in der Konzentrationszone VI in der Stadt Drensteinfurt erfolgt für die Gesamtdauer der Errichtungsphase von zwei verschiedenen Zuwegungen.

Die WEA 1 wird von der Seppingstraße über das Flurstück 75 auf das Flurstück 80 erschlossen. Der Standort der WEA 2 auf dem Flurstücke 71 wird direkt von der Straße Kurrick (K5) erreicht. Während der Bauphase besteht eine temporäre Wegverbindung zwischen den Standorten der WEA 1 und WEA 2 über die Flurstücke 22, 21, 70, 32 und 31 (alle im Flur 38). Die temporäre Wegeverbindung zwischen der WEA 1 und WEA 2 dient als Baustraße für den Baustellenverkehr zur Verbesserung des Materialtransportes, die nach Ende der Bauphase wieder zurückgebaut wird.

Für die anschließende Gesamtdauer der Betriebsphase erfolgt die dauerhafte Erschließung ausschließlich von der Seppingstraße über das Flurstück 75 auf das Flurstück 80 (Betriebsgrundstück der WEA 1) und von der Straße „Kurrick“ (K5) direkt auf das Flurstücke 71 (Betriebsgrundstück der WEA 2).

Während der gesamten Errichtungsphase der Windenergieanlage kommt es zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf den v. g. betroffenen Straße im Einmündungsbereich zu den Grundstücken in der Stadt Drensteinfurt zu den geplanten zwei WEA-Standorten. Für die Errichtung der zwei WEA wird zusammenfassend mit folgenden Transportaufkommen zu rechnen sein:

- (1) ca. 122 Fahrzeuge für Betonfertigteile für die Türme der WEA 1 und WEA 2
- (2) ca. 130 Großraum-/Schwertransporte zur Anlieferung der WEA-Komponenten (Stahlurmsegment, Anlagenkomponenten [Turmsektionen, Rotorblätter, Maschinenhaus, Rotornabe, Triebstrang, diverse Standardtransporte {Schaltschränke, Kleinteile, Einrichtungscontainer}]) zuzüglich der Begleitfahrzeuge
- (3) 2 Hilfskräne, 1 Vormontagekran, 1 Großkran zuzüglich der Begleitfahrzeuge
- (4) diversen Baufahrzeuge und Baumaschinen

Insgesamt ist mit 252 Transporten während der Bauphase bei der Errichtung der zwei WEA voraussichtlich zu rechnen.

Die dauerhafte Erschließung zu den Anlagenstandorten der WEA 1 und WEA 2 über öffentliche Wege der Stadt Drensteinfurt wird per Sondernutzungsvereinbarung mit der Stadt Drensteinfurt gesichert.

Etwaige baurechtlich notwendigen Abstandsflächen für die vier WEA-Standorte werden in das Baulastenverzeichnis des Bauamtes des Kreises Warendorf eingetragen.

Die Erschließungswege auf den jeweiligen Betriebsgrundstücken der WEA 1 und WEA 2 sind in dem Genehmigungsverfahren eingebunden.

4.1.5 Alternativen

Da die BImSchG-Genehmigung eine gebundene Genehmigung ist und lediglich eine Entscheidung über die (Un-) Zulässigkeit des konkret beantragten Vorhabens ermöglicht, ist eine Alternativprüfung und die Prognose der Entwicklung der Umwelt ohne das Vorhaben (Nullvariante) ebenso wie eine „Bedarfsprüfung“ nicht entscheidungserheblich und somit nicht erforderlich. Die im § 4e der 9. BImSchV genannten Verfahrensalternativen greifen bei WEA ebenfalls nicht, da es sich nicht um verfahrenstechnische Anlagen handelt.

4.1.6 Abgrenzung der Windfarm

Die UVP ist als unselbstständiger Teil des Verfahrens nach dem BImSchG zu sehen. Der Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb der vier beantragten WEA und unterscheidet sich vom im UVPG definierten Begriff der „Windfarm“.

Gemäß Anlage 1 des UVPG, Nr. 1.6 ergibt sich für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit Anlagen in einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m folgende Vorprüfung- bzw. UVP-Pflicht.

Nr.	Vorhaben	
1.6.1	20 oder mehr Windkraftanlage	UVP-Pflicht
1.6.2	6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen	allgemeine Vorprüfung
1.6.3	3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen	standortbezogene Vorprüfung

Definition der „Windfarm“

Die WEA sind gem. § 2 (5) UVPG zu einer Windfarm zusammenzufassen, wenn sich ihre Einwirkberichte auf die Schutzgüter des UVPG überschneiden und die Anlagen in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Der § 2 (11) UVPG definiert den Einwirkungsbereich als den Bereich, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind. Die Gesetzesbegründung benennt für die Relevanz die einschlägigen Fachgesetze als Maßstab, da das UVPG selbst keine materiellen Vorschriften enthält.

Im Windenergie-Erlass NRW 2018 wird in Nr. 5.1.2 die Windfarm wie folgt definiert:

„In einer Windfarm sind alle Windenergieanlagen zusammenzufassen, die in einem funktionalen Zusammenhang stehen und bei denen die abstrakte Möglichkeit besteht, dass sich ihre Einwirkungsbereiche bezogen auf ein bestimmtes Schutzgut überschneiden oder wenigstens berühren. Grundsätzlich reicht dazu eine typisierende Bewertung des Einwirkungsbereiches in Bezug auf akustische und optische Beeinträchtigungen (z.B. Rotordurchmesser, Anlagenhöhe, geometrischer Schwerpunkt der umrissenen Fläche).

Bei ausreichenden Anhaltspunkten für die Betroffenheit ganz bestimmter UVP-Schutzgüter (z.B. „Tiere“ im Sinne des § 2 (1) Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) muss dagegen eine konkret schutzgutbezogene Bewertung erfolgen.“

In der praktischen Umsetzung wird als überschlägiges pauschales Kriterium für ein gemeinsames Einwirken zunächst ein Abstand von weniger als dem 10-fachen des Rotordurchmessers herangezogen. Auch die Betrachtung der entsprechenden Schall- und Schattenwurfisoplethenlinien sowie der Einwirkungsbereich von windkraftsensiblen Tieren mit essenziellen Nahrungsräumen und regelmäßig genutzten Flugrouten sind bei der Definition einer Windfarm hilfreich.

Die entsprechenden artspezifischen Untersuchungsradien werden um die geplanten WEA-Standorte vom Mittelpunkt des Mastes angelegt und stellen den abstrakt maximal möglichen Einwirkungsbereich von WEA im Sinne des UVPG für den Artenschutz dar. Es wurde ein Radius von

1.500 m um die geplanten Anlagenstandorte für das Schutzgut Tier (hier Rotmilan) gezogen der das maximale Untersuchungsgebiet für die faunistischen Kartierungen beschreibt. Hinzu kommt der Einwirkungsbereich des Immissionsschutzes (Lärm) mit der Darstellung der 35 dB-Isoplethen-Linie und der 45 dB-Isophonen-Linie. Die 35 dB-Isophonen-Linie beschreibt den Abschluss des Einwirkungsbereiches wo der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch die geplanten WEA 1 bis WEA 4 mindestens 10 dB(A) unter dem zulässigen Immissionsrichtwert für Immissionspunkte im Außenbereich der Stadt Drensteinfurt liegt.

Die errichteten 11 WEA haben keinen räumlichen funktionalen Zusammenhang mit den geplanten zwei WEA in der Konzentrationszone VI der Stadt Drensteinfurt. Mit den geplanten WEA 3 und WEA 4 auf dem Stadtgebiet Hamm ist ein räumlich funktionaler Zusammenhang mit den geplanten WEA 1 und WEA 2 gegeben, da es sich hier um den gleichen Antragsteller / Anlagenbetreiber handelt und es einen gemeinsamen Einspeisepunkt für diese vier WEA geben wird.

Die geplante WEA 3 und WEA 4 wurden als Vorbelastungsanlagen verfahrensrechtlich berücksichtigt.

Der Einwirkungsbereich der vorhandenen 11 WEA auf die im § 2 (1) UVPG definierten Schutzgütern wurde in den gutachtlichen Untersuchungen berücksichtigt.

Als Ergebnis ist für das beantragte Vorhaben eine Windfarm aus den vier geplanten WEA des Antragstellers entstanden (s. Ordner 1, der Antragsunterlagen, drei Karten im Register A, Herleitung der Windfarm BBWind vom 31.03.2022 und 08.04.2022 vom 14.06.2019), die einen räumlich funktionalen Zusammenhang haben. Gemäß der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben in der Anlage 1 des UVPG, Nr. 1.6.2 ist aufgrund der Anlagenanzahl von vier WEA die Durchführung einer allgemeinen UVP-Vorprüfung erforderlich.

Da der Vorhabenträger die Durchführung einer UVP nach § 7 (3), Satz 1 UVPG beantragt hat, wurde ein UVP-Bericht für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen in Drensteinfurt-Ameke vom Büro WWK, Molkenstraße 5, 48231 Warendorf erstellt, der zusammen mit den Antragsunterlagen vorgelegt und im Rahmen der Offenlegung der Antragsunterlagen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde.

Auf die Durchführung der allgemeinen UVP-Vorprüfung wurde dann im Sinne des § 7 (3) UVPG zweckmäßiger Weise verzichtet.

In dem UVP-Bericht des Büros WWK werden die Einwirkungen der im Stadtgebiet Drensteinfurt in der Konzentrationszone VI geplanten zwei WEA-Standorte auf die § 2 (1) UVPG definierten Schutzgütern beschrieben unter Berücksichtigung der gutachtlichen Aussagen zu den Themen Lärm, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung sowie dem Natur-, Landschaft- und Artenschutz inhaltlich berücksichtigt. Für die auf dem Stadtgebiet Hamm geplanten WEA 3 und WEA 4 vom gleichen Antragsteller wurde ein separater UVP-Bericht des Büros WWK erstellt.

4.1.7 Prüfgegenstand und Prüfumfang

Nach § 4e (3) der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass nur entscheidungserhebliche Unterlagen im Verfahren vorzulegen sind. Die verschiedenen Fachgesetze wie z.B. BImSchG, BnatSchG, LnatSchG, AwSV usw. fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten Anlagen unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen, unabhängig davon, ob die WEA Bestandteil der UVP-Windfarm sind oder nicht.

Der Gesetzgeber unterscheidet im UVPG strikt zwischen der „Kumulierung“ in Hinsicht auf das zahlenmäßige Überschreiten der S-, A- und X-Schwelle der Anlage 1 des UVPG und der Prüfung des „materiellen Zusammenwirkens“ von Umwelteinwirkungen bei der Durchführung der UVP. „Ku-

mulierung“ beschreibt somit eine reine Mengenschwelle, bei der alle WEA zur Windfarm zusammengerechnet werden, während „materielles Zusammenwirken“ nur das fachrechtliche Zusammenwirken der maßgeblichen Vor- und Zusatzbelastung beschreibt.

Nach dem Fachrecht ist daher bei einer UVP das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen im Umfeld der beantragten WEA zu betrachten, unabhängig davon, ob die umliegenden WEA formal Teil der Windfarm sind oder nicht. Umgekehrt wird der Prüfungsumfang jedoch auch nach den fachlichen Vorgaben begrenzt, d.h. umliegende WEA sind nur relevant, wenn sie faktisch materiell mit den beantragten WEA zusammenwirken.

Im Ergebnis werden also alle Umweltauswirkungen aller neuen WEA der UVP-G-Windfarm insoweit betrachtet, als sie mit den umliegenden WEA zusammenwirken. Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen WEA anhaften (z.B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen usw.) bleibt die Betrachtung auf die einzelne WEA beschränkt.

Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18.09.1995 ist in der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen die Herkunft der Informationen anzugeben. Die vorliegenden Informationen der nachfolgenden Kapitel sind in der Regel den Antragsunterlagen, dem UVP-Bericht (ebenfalls Teil der Antragsunterlagen) sowie den fachlichen Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden entnommen worden. Sofern andere Quellen herangezogen wurden, werden diese angegeben.

4.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und deren Bewertung

Durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlagen können Auswirkungen unmittelbar oder mittelbar über betroffene Umweltbereiche erfolgen, die in den nachfolgenden Schritten dargestellt sind.

Für die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen ist der vorliegende UVP Bericht des Büros WWK ausreichend, wo die Umweltauswirkungen der geplanten Standorte der WEA 1 und WEA 2 abschließend bewertet werden.

4.2.1 Auswirkungen auf den Menschen insbesondere menschliche Gesundheit und Bewertung

Das Gebiet wird durch den Menschen vornehmlich landwirtschaftlich (Ackerbau) genutzt. Der Außenbereich ist geprägt durch vereinzelte Wohnhäuser und Hofstellen.

Die geplanten WEA-Standorte befinden sich in der Konzentrationszone VI der Stadt Drensteinfurt unmittelbar an der Kreis- und Stadtgrenze zur Stadt Hamm. Im Einwirkungsbereich der geplanten WEA-Standorte befinden sich diverse Hofstellen mit Wohnnutzungen in der Bauernschaft Ameke sowie Wohnhäuser im Ortsteil Ameke.

Relevante Vorbelastungen, hauptsächlich Lärmbelastung, sind nicht bekannt und liegen nicht vor.

4.2.1.1 Auswirkungen durch Luftschadstoffe und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- (1) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- (2) Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft)

Durch den Betrieb der geplanten WEA werden keine Emissionen in Form von Luftverunreinigungen verursacht. Lediglich während der Errichtung der WEA werden durch verbrennungsmotorgetriebene Fahrzeuge und Maschinen (z.B. Transportfahrzeuge, Kräne etc.) Luftverunreinigungen verursacht. Die Intensität dieser Emissionen ist gering und zeitlich auf die Bauphase und lokal auf die temporären Baustraßen sowie den zwei WEA-Standorten beschränkt.

4.2.1.2 Auswirkungen durch Schattenwurf und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- (1) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- (2) Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung in NRW (Windenergie - Erlass) vom 08.05.2018
- (3) „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ vom LANUV NRW (LAI Hinweise)
- (4) Schattenwurfprognose für zwei neue Windenergieanlagen, WEA Drensteinfurt-Ameke, Kreis Warendorf, Nordrhein-Westfalen vom 28.04.2021, Projektnummer 4_21_002, Revision 00, der planGIS GmbH, Sedanstraße 29, 30161 Hannover

Befinden sich die rotierenden Flügel einer Windenergieanlage zwischen der Sonne und dem Beobachter, so kann es zu einem Wechsel zwischen Licht und Schatten kommen. Der Schlagschatten eines sich drehenden Rotorblattes kann zu einer Belästigung der Anwohner führen und ist daher als Belang in die Abwägung zur Zulassung einer Windenergieanlage einzubeziehen.

Der Schattenwurf ist im Sinne des § 3 (2) BImSchG als Immission zu werten. Es handelt sich um eine Belästigung im Sinne des BImSchG. Zum Schutz vor erheblicher Belästigung durch Schattenwurf wird die Erheblichkeit durch die zulässige Beschattungsdauer beurteilt.

Eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf kann ausgeschlossen werden, wenn an dem relevanten Immissionsorten eine worst case Beschattungsdauer von 30 h/a (entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 h/a) und 30 min/d nicht überschritten wird.

Eine worst case Beschattungsdauer (theoretisch denkbare Beschattungszeit) geht von den Annahmen aus, dass

- (1) die Windenergieanlage immer in Betrieb ist,
- (2) die Sonne immer scheint,
- (3) der Wind immer aus der Richtung weht, die den Rotor senkrecht auf die Achse Sonne - Aufpunkt (Wohnhaus) dreht,

- (4) sich keine sichtverstellenden Hindernisse (z.B. Wald) zwischen dem Aufpunkt (Wohnhaus) und der Windenergieanlage befinden.

In der Schattenwurfprognose des Gutachters planGIS GmbH wurden folgende WEA als Vorbelastung und Zusatzbelastung berücksichtigt. Die gutachtlich untersuchten 15 Anlagentypen haben zusammen mit dem beantragten Anlagentyp VESTAS V162-6.0 (WEA 1) und VESTAS V162-5.6 (WEA 2) sowie WEA 3 und WEA 4 (baugleiche Abmessungen vom Typ VESTAS V150-5.6/6.0) die nachfolgend tabellarisch zusammengefassten baulichen Abmessungen und Beschattungsbereiche:

Nr.	Anlagentyp	Bauliche Abmessungen [m]			Beschattungsbereich WEA [m]
		Nabenhöhe	Rotor-Ø	Gesamthöhe	
1	ENERCON E-40/6.44	78,00	22,00	100,00	834
2	ENERCON E-53/800	73,30	26,50	99,80	997
3	ENERCON E-53/800	73,30	26,50	99,80	997
4	ENERCON E-115 TES	122,50	57,85	180,35	2.068
5	ENERCON E-115 TES	122,50	57,85	180,35	2.068
6	ENERCON E-40/6.44	78,00	22,00	100,00	834
7	ENERCON E-48-800	75,60	22,00	97,60	1.047
8	ENERCON E-40/6.44	78,00	22,00	100,00	834
9	NORDEX N133/4.8	110,00	66,60	176,60	1.724
10	General Electric GE 5.5-158	150,00	79,00	229,00	1.816
11	General Electric GE 5.5-158	161,00	79,00	229,00	1.816
12	VESTAS V162-6.0	119,00	81,00	200,00	2.044
13	VESTAS V162-6.0	148,00	81,00	229,00	2.042
14	VESTAS V150-5.6/6.0	148,00	75,00	223,00	1.899
15	VESTAS V150-5.6/6.0	166,00	75,00	241,00	1.897

Wie bei der Schallimmissionsprognose wird der Schattenwurf von den auf dem Stadtgebiet Hamm geplanten zwei weiteren WEA vom Typ VESTAS V-150 in der Schattenwurfprognose des Gutachters planGIS ebenfalls untersucht, die in einem parallel laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei der Stadt Hamm genehmigt werden sollen.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten überlagern sich die Beschattungsbereiche der geplanten vier WEA auf dem Stadtgebiet Hamm sowie teilweise mit den in der Tabelle 7 der Schattenwurfprognose beschriebenen WEA auf den Kreisgebieten Warendorf und Coesfeld sowie dem Stadtgebiet Hamm.

Die Auswirkungen des Schattenwurfs von den beantragten WEA wurde gutachtlich untersucht. Die Daten der WEA, die Betriebsweisen und die Koordinaten entsprechen den Angaben in der Schattenwurfprognose und wurden richtig angesetzt.

Die Beurteilung erfolgt stets anhand der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer (worst case) und nicht anhand der meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer (real).

Bei den gutachtlich untersuchten 61 Schattenrezeptoren (SR), an denen entweder die jährliche Beschattungsdauer von 30 h/a (8 h/a real) oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 min/d (worst case) in Summe aller WEA in der Umgebung (Gesamtbelastung) überschritten ist, liegt aus immissionsschutzrechtlicher Sicht eine unzulässige Beschattung vor.

Der Beschattungsbereich der im Ortsteil Drensteinfurt-Ameke errichteten drei WEA hat in der Vor- und Gesamtbelastung aufgrund der Zusatzbelastung durch vier weiteren WEA keine negative Einwirkung auf die 61 untersuchten Schattenrezeptoren.

Der SR P wird nicht von den vorhandenen WEA sowie den vier geplanten WEA mit Schattenwurf beaufschlagt.

Für die SR AJ, SR AS, SR AV bis SR AX, SR BH und SR BI sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Betriebsbeschränkungen aufgrund des Schattenwurfs von den geplanten vier WEA zu treffen, da eine Einhaltung der zulässigen Gesamtbeschattungsdauer gutachtlich nachgewiesen wurde (Fallbetrachtung worst case, Schattenwurfeinwirkung unter 30 h/a und 30 min/d).

Der hier auftretende Schattenwurf führt aufgrund seiner geringen Beschattungsdauer zu keinen erheblichen Einwirkungen im Sinne des BImSchG, da eine Überschreitung der Beschattungsdauer (30 h/a und 30 min/d). dauerhaft nicht gegeben ist. Für diese Schattenrezeptoren sind die geplanten WEA bei auftretendem Schattenwurf nicht außer Betrieb zu nehmen.

An den übrigen gutachtlich untersuchten SR A bis SR O, SR AF bis SR AG, SR AK bis SR AR, SR AT, SR AU und SR AY bis SR BG wird durch die Schattenwurfeinwirkung der geplanten vier WEA die Gesamtbeschattungsdauer im Fall worst case dauerhaft überschritten.

Hier wurde eine Überschreitung der Gesamtbeschattungsdauer in der Fallbetrachtung worst case entweder bei ≥ 30 h/a und / oder ≥ 30 min/d gutachtlich nachgewiesen. Aufgrund der festgestellten Wechselwirkungen sind die geplanten vier WEA sofort außer Betrieb zunehmen, wenn eine Schattenwurfeinwirkung gegeben ist (siehe Nebenbestimmung Nr. 4.14).

Bezugnehmend auf das gutachtliche Gesamtergebnis in der Schattenwurfprognose der planGIS GmbH (s. Abschnitt 2.3, Tabelle 3 der Prognose) werden die SR Q, SR S bis SR V, SR X, SR Y, SR AD und SR AE mit Schattenwurf von vorhandenen WEA beeinträchtigt, sodass die zulässige Gesamtbeschattungsdauer in der Vorbelastung überschritten wird.

Auch wenn die Beschattungsdauer an den SR Q, SR S bis SR Y sowie SR AD und SR AE zulässig ist, sind die vier geplanten WEA bei vorhandenen Schattenwurf auf diese Schattenrezeptoren außer Betrieb zu nehmen, da die zulässige Beschattungsdauer von den Vorbelastungsanlagen sowie zusätzlich von den geplanten WEA bei den SR Q und SR W ausgeschöpft wird.

Hier ist eine Schattenwurfkontingentierung durch Abschaltung der vier WEA bei Schattenwurf ab einer Lichtstärke von 120 w/m²) erforderlich. Bei den nachfolgenden tabellarisch aufgeführten Schattenrezeptoren sind die vier geplanten WEA abzustellen (Nullbeschattung), wenn Schattenwurf vorhanden ist,

Nr.	SR	Strasse	Ort
1	Q	Barsen 4	59075 Hamm
2	S	Barsen 3	59075 Hamm
3	T	Nordick-Hammer Straße 15	59387 Ascheberg
4	U	Nordick-Hammer Straße 16	59387 Ascheberg
5	V	Nordick-Hammer Straße 18	59387 Ascheberg
6	W	Nordick-Hammer Straße 20	59387 Ascheberg
7	X	Nordick-Hammer Straße 12	59387 Ascheberg
8	Y	Nordick-Hammer Straße 10	59387 Ascheberg
9	AD	Mersch 89	48317 Drensteinfurt
10	AE	Mersch 88	48317 Drensteinfurt

Um den Immissionsschutz beim auftretenden Schattenwurf sicherzustellen, sind die maßgeblichen Schattenrezeptoren (Schlafräume, Wohnräume, Unterrichtsräume, Büroräume, etc.) der hiervon betroffenen Schattenrezeptoren zu ermitteln und deren Standorte in das Schattenwurfmodul der geplanten zwei Windenergieanlagen einzuprogrammieren. Durch den Einbau eines Schattenwurfmoduls, wird bei entsprechenden Lichtverhältnissen durch die permanente Messung der Beleuchtungsstärke bei den beantragten vier Windenergieanlagen, beim auftretenden Schattenwurf am jeweiligen Schattenrezeptor für die Dauer der Schattenwurfeinwirkung diese ausgeschaltet und der Immissionsschutz an den maßgeblichen Schattenrezeptoren sichergestellt.

Für die geplanten Standorte der WEA 1 bis WEA 4 ist eine Immissionsminderung des Schattenwurfs erforderlich. Nach dem Stand der Technik ist es möglich, die WEA mit einer für definierten Aufpunkte zu programmierenden automatischen Schattenabschaltung auszustatten. Die jeweilige

Windenergieanlage kann dadurch in den astronomisch möglichen oder real auftretenden Beschattungszeiten vorübergehend abgeschaltet werden. In der Anlagenkonfiguration und in den Antragsunterlagen ist eine Abschaltautomatik vorgesehen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass bei wechselnder Bewölkung die Windenergieanlage aus technischen Gründen eine Reaktionszeit von max. 5 Minuten benötigt bis es zur Abschaltung kommt.

Dem Schutzanspruch des BImSchG wird somit insgesamt ausreichend Rechnung getragen. Zur rechtlichen Absicherung wurde die erforderliche Schattenwurfabschaltung, wie oben dargestellt, in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen.

4.2.1.3 Auswirkungen durch Lärm (inkl. Tieffrequenter Geräusche und Infraschall) und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- (1) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- (2) Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm-
- (3) Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung in NRW (Windenergie – Erlass) vom 08.05.2018
- (4) LAI-Papier "Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen" vom 30.06.2016
- (5) Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) „Immissionsschutz; Einführung der neuen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ vom 29.11.2017
- (6) Faktenpapier des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) vom 14. 03. 2019
- (7) Stellungnahme Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) vom 22.01.2019, Az. 455.1-4039-19/1 zu einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren
- (8) Beschluss des OVG Münster vom 19.12.2019, Aktenzeichen 8B858/19
- (9) Urteil des OVG Münster vom 17.01.2020, Aktenzeichen 10K7302/17
- (10) VESTAS Leistungsspezifikation EnVentus™ V162-5.6 MW 50/60 Hz vom 24.09.2020, Dokument Nr. 0082-2597 V05
- (11) VESTAS Leistungsspezifikation EnVentus™ V162-6.0 MW 50/60 Hz vom 07.12.2020, Dokument Nr. 101-3300 V01
- (12) VESTAS Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen VESTAS V162-5.6/6.0 MW vom 09.02.2021, Dokument Nr. 0079-9518 V07, im Anhang der Schallimmissionsprognose von der planGIS GmbH.
- (13) Schallimmissionsprognose für zwei neue Windenergieanlagen, WEA Drensteinfurt-Ameke, Kreis Warendorf, Nordrhein-Westfalen vom 28.05.2021, Projektnummer 4_21_002, Revision 00, der planGIS GmbH, Sedanstraße 29, 30161 Hannover

Während der Bauphase

Für die Dauer der Errichtungsphase ist mit Geräuschen durch die Bautätigkeit sowie durch den an- und abfahrenden Zulieferverkehr und dem Baustellenverkehr zu den geplanten Anlagenstandorten der WEA 1 und WEA 2 zu rechnen.

Die Erschließung der Anlagenstandorte der WEA 1 und WEA 2 in der Konzentrationszone VI in der Stadt Drensteinfurt erfolgt für die Gesamtdauer der Errichtungsphase von zwei verschiedenen Zuwegungen.

Die WEA 1 wird von der Seppingstraße über das Flurstück 75 auf das Flurstück 80 erschlossen. Der Standort der WEA 2 auf dem Flurstücke 71 wird direkt von der Straße Kurrick (K5) erreicht. Während der Bauphase besteht eine temporäre Wegverbindung zwischen den Standorten der WEA 1 und WEA 2 über die Flurstücke 22, 21, 70, 32 und 31 (alle im Flur 38). Die temporäre Wegeverbindung zwischen der WEA 1 und WEA 2 dient als Baustraße für den Baustellenverkehr zur Verbesserung des Materialtransportes, die nach Ende der Bauphase wieder zurückgebaut wird.

Während der gesamten Errichtungsphase der zwei Windenergieanlagen kommt es zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf den v. g. Straßen im Einmündungsbereich zu den Anlagenstandorten der WEA 1 und WEA 2.

Für die Errichtung des Anlagentyp N162-6.0 (WEA 1) und V162-5.6 (WEA2) wird nach den Herstellerangaben mit jeweils ca. 120 Transporten zu den geplanten WEA-Standorten während der Bauphase voraussichtlich zu rechnen sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Baumaßnahme für die zwei Windenergieanlagen zeitnah umgesetzt wird und keine Dauerbelastung darstellt.

Für den Anlagenbetrieb und für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten ist die dauerhafte Erschließung der Anlagenstandorte WEA 1 und WEA 2 ausschließlich von der Seppingstraße über das Flurstück 75 auf das Flurstück 80 (Betriebsgrundstück der WEA 1) und von der Straße „Kurrick“ (K5) direkt auf das Flurstücke 71 (Betriebsgrundstück der WEA 2)

Während des Anlagenbetriebes

Durch den Betrieb der geplanten vier WEA werden mechanische und aerodynamische Geräusche erzeugt, die sich, insbesondere bei bestimmten Anordnungen der WEA und unter Berücksichtigung von Vorbelastungs-WEA als problematisch herausstellen können. Um Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen zu vermeiden, wurde im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG eine umfassende Schallimmissionsprognose gefordert.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten zwei WEA vom Typ VESTAS wurde eine Schallimmissionsprognose für zwei neue Windenergieanlagen, WEA Drensteinfurt-Ameke, Kreis Warendorf, Nordrhein-Westfalen vom 28.05.2021, Projektnummer 4_21_002, Revision 00, der planGIS GmbH, Sedanstraße 29, 30161 Hannover, erstellt.

Wie bei der Schattenwurfprognose wird der Schattenwurf von den auf dem Stadtgebiet Hamm geplanten zwei weiteren WEA vom Typ VESTAS V-150 in der Schallimmissionsprognose des Gutachters planGIS ebenfalls untersucht, die in einem parallel laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei der Stadt Hamm genehmigt werden sollen.

In dem Gutachten wird die Einhaltung der für den Nachtzeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) gemäß TA Lärm Nr. 6.1 überprüft, die immer 15 dB(A) unter den zulässigen IRW für den Tagzeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr liegen.

Zu beurteilen war die Schallimmissionssituation unter Berücksichtigung des Neubaus von zwei WEA vom Typ VESTAS V162-6.0 (WEA 1) und V162-5.6 (WEA2) in der Konzentrationszone VI im Außenbereich der Stadt Drensteinfurt im Ortsteil Ameke.

Schallausbreitungsmodell

Die Schallimmissionsprognose ist gemäß der TA Lärm A 2 nach der ISO DIN 9613-2 durchzuführen. Die DIN ISO 9613-2 gilt für die Berechnung der Schallausbreitung bei bodennahen Quellen. Zur Anpassung des Prognoseverfahrens auf hochliegende Quellen hat der Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) auf Basis neuerer Untersuchungsergebnisse und auf Basis theoretischer Berechnungen das sog. „Interimsverfahren“ veröffentlicht. Nach dem Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) „Immissionsschutz; Einführung der neuen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ vom 29.11.2017 sind die Vorgaben des *Interimsverfahrens* für Immissionsschutzbehörden in NRW bindend.

Das LANUV hat hierzu in einer fachlichen Stellungnahme in einem anderen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erläutert, dass das Interimsverfahren die Immissionen hoher Windenergieanlagen zutreffender prognostiziert, als das alternative Verfahren der DIN ISO 6313-2 und die Anwendung des Interimsverfahrens für die Schallimmissionsprognose von WEA sowohl unter formal-verwaltungsakustisch als auch fachlich-wissenschaftlichen Gesichtspunkten sachgerecht ist.

Das vorliegende Gutachten entspricht den Vorgaben des LAI und somit den neuesten Anforderungen an Schallimmissionsprognosen von Windenergieanlagen.

Immissionsorte

Nach TA Lärm Nr. 2.2 ist der Einwirkungsbereich einer Anlage durch die Fläche bestimmt, in der die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für die Fläche maßgeblich zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) der TA Lärm Nr. 6.1 liegt.

Mit dieser Schallimmissionsprognose vom Gutachter planGIS wurden auch zwei weitere WEA (WEA 3 und WEA 4 vom Typ VESTAS V150-6.0) auf dem Stadtgebiet Hamm gleichzeitig untersucht, die in einem parallel laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei der Stadt Hamm genehmigt werden.

Die geplanten vier WEA-Standorte verursachen Lärmemissionen, die gleichzeitig auf Immissionsorte im Stadtgebiet Hamm, der Gemeinde Ascheberg im Ortsteil Herbern - Nordick im Kreis Coesfeld sowie der Stadt Drensteinfurt im Ortsteil Ameke im Kreis Warendorf einwirken.

Es wurden gutachtlich 20 Immissionsorte in der Schallimmissionsprognose untersucht.

Da die beantragte WEA theoretisch rund um die Uhr betrieben werden, wurde für die gutachtliche Untersuchung die zulässigen relevanten IRW für den Nachtzeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr zugrunde gelegt.

Mit Ausnahme der IO S und IO T liegen 18 Immissionsorte im Einwirkungsbereich der geplanten vier WEA-Standorten, da die Zusatzbelastung weniger als 10 dB(A) unter dem maßgeblichen zulässigen IRW liegt.

Der IO S liegt im beplanten Innenbereich der Stadt Drensteinfurt und ist aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 1.06 „Heester I“ der Stadt Drensteinfurt als WR-Gebiet ausgewiesen. Der gutachtlich nachgewiesene Beurteilungspegel für den IO S durch die Zusatzbelastung der zwei geplanten WEA-Standorte beträgt 22 dB(A) und liegt 13 dB(A) unter dem zulässigen IRW der Nr. 6.1 e) von 35 dB(A). Er liegt, wie der IO T im Stadtgebiet Hamm, außerhalb des Einwirkungsbereiches der geplanten vier WEA-Standorte und wird emissionsseitig nicht weiter betrachtet (s. TA Lärm Nr. 2.2 a)).

Von den 20 untersuchten IO liegen 10 Immissionsorte im Außenbereich der Stadt Drensteinfurt und werden als Mischgebiet definiert, für den der zulässige IRW der TA Lärm Nr. 6.1 d) von 45 dB(A) für den Nachtzeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und 60 dB(A) für den Tagzeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr einzuhalten ist.

Der IO K liegt im beplanten Innenbereich der Stadt Drensteinfurt im Ortsteil Walstedde und ist aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 2.01 „Ameke-Süd“ der Stadt Drensteinfurt als WA-Gebiet ausgewiesen, für den der zulässige IRW der TA Lärm Nr. 6.1 e) von 40 dB(A) für den Nachtzeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und 55 dB(A) für den Tagzeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr einzuhalten ist.

Der IO L liegt im beplanten Innenbereich der Stadt Drensteinfurt im Ortsteil Walstedde und ist aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 2.02 „Böcken“ der Stadt Drensteinfurt als WR-Gebiet ausgewiesen, für den der zulässige IRW der TA Lärm Nr. 6.1 f) von 35 dB(A) für den Nachtzeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und 50 dB(A) für den Tagzeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr einzuhalten ist.

Die übrigen sechs IO verteilen sich auf das Stadtgebiet Hamm (3) und der Gemeinde Ascheberg im Ortsteil Herbern - Nordick (3) im Kreis Coesfeld.

Vorbelastung

Es befinden sich in der Umgebung der geplanten vier WEA-Standorte weitere relevante WEA-Standorte die als Vorbelastung zu berücksichtigen sind. Es befinden sich im Außenbereich des Stadtgebietes Drensteinfurt drei Windenergieanlagen, der Gemeinde Ascheberg im Ortsteil Herbern drei Windenergieanlagen sowie der Stadt Hamm fünf Windenergieanlagen. Diese 11 Windenergieanlagen der Hersteller ENERCON, GE und NORDEX wurden als Vorbelastungsanlagen gutachtlich berücksichtigt.

Die auf dem Stadtgebiet Hamm geplanten Anlagen WEA 3 (VESTAS V150-6.0 mit 148 m Nabenhöhe) und WEA 4 (VESTAS V150-6.0 mit 166 m Nabenhöhe) wurden ebenfalls als Vorbelastungsanlagen in der Schallimmissionsprognose der planGIS berücksichtigt

In der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH wurden die 15 Windenergieanlagen mit den beschriebenen Oktavbandspektren und Schalleistungspegel L_{WA} von den Anlagenherstellern sowie aus den durchgeführten Abnahmemessungen als Vorbelastung berücksichtigt. Die Messberichte sind im Anhang zu dieser Schallimmissionsprognose aufgeführt sind.

Bei der Ortbesichtigung am 05.03.2021 wurde von Seiten des Gutachters keine weiteren relevanten Vorbelastungen durch sonstige Anlagen festgestellt.

Zusatzbelastung

Die WEA 1 (VESTAS V162-6.0 mit 119 m Nabenhöhe) soll im Tagzeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr und im Nachtzeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr durchgehend im Betriebsmodus PO6000 betrieben werden.

Die WEA 2 (VESTAS V162-5.6 mit 148 m Nabenhöhe) soll im Tagzeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr im Betriebsmodus Mode 0 und im Nachtzeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr im Betriebsmodus Mode SO2 betrieben werden.

Die auf dem Stadtgebiet Hamm geplante WEA 3 (VESTAS V150-6.0 mit 148 m Nabenhöhe) und WEA 4 (VESTAS V150-6.0 mit 166 m Nabenhöhe) sollen im Tagzeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00

Uhr im Betriebsmodus PO6000 betrieben werden. Im Nachtzeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr werden die WEA 3 im Betriebsmodus Mode SO4 und die WEA 4 im Betriebsmodus Mode SO0 betrieben werden.

Schallreflexionen

Es wurden neun Immissionsorte gutachtlich auf Schallreflexionen untersucht (s. Abschnitt 2.6, Tabelle 6, der Schallimmissionsprognose planGIS):

IO	Strasse	Ort
A	Nordick-Nordicker Straße 26	59387 Ascheberg
B	Nordick-Nordicker Straße 24	59387 Ascheberg
C	Nordick-Nordicker Straße 22	59387 Ascheberg
E	Krähenland 28	48317 Drensteinfurt
L	Ahornstraße 10	48317 Drensteinfurt
M	Kurrick 4	48317 Drensteinfurt
O	Kurrick 7, Kurrick 7a	48317 Drensteinfurt
P	Hölter 23	59075 Hamm
R	Hölter 17	59075 Hamm

Die unter Berücksichtigung von Reflexions- und Abschirmungseffekten notwendige Lagekonstellation von Gebäuden und WEA für eine relevante Pegelerhöhung lagen für die IO A bis IO C, IO M, IO P und IO R nicht vor. Eine gutachtliche detaillierte Betrachtung war für diese sechs Immissionsorte nicht notwendig, da hier mit Schallreflexionen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht zu rechnen ist.

An den IO E, IO L und IO O kommt es infolge der Schallreflexionen zu einer Erhöhung der Gesamtbelastung, wobei am IO O der zulässige IRW von 45 dB(A) um + 3 dB(A) überschritten wird. Für die IO E, IO L und IO O wurden Anteile an Schallreflexionen (Reflexionen durch begünstigende Lagebeziehung der Gebäude) gutachtlich nachgewiesen, die in dem Beurteilungspegel berücksichtigt wurden.

Nr.	IO	Zulässiger IRW nach Nr. 6.1 TA Lärm	Beurteilungspegel Gesamtbelastung (gerundet)	Anteil der Schallreflexion im Beurteilungspegel
1	E	45 dB(A)	44 dB(A)	0,9
2	L	35 dB(A)	34 dB(A)	2,5
3	O	45 dB(A)	48 dB(A)	1,5

Für die IO E, IO L und IO O wurde eine Detailuntersuchung zu Schallreflexionen in einem 3D-Gebäudemodell durchgeführt wo neben den Schallreflexionen auch die Gebäudeabschirmungen berücksichtigt wurden. Für die Reflexion an den Gebäuden wurde ein konservativer Ansatz gewählt, dass durch eine Gebäudewand -1 dB (≈ einer glatten Hausfassade) absorbiert wird.

Für die vorliegende Prognose wird festgestellt, dass mit Ausnahme der gutachtlich untersuchten IO E, IO L und IO O keine Gebäudeanordnungen gegeben sind, die zu möglichen relevanten Schallreflexionen führen, welche eine Überschreitung der zulässigen IRW der TA Lärm Nr. 6.1 zur Folge haben.

Gesamtbelastung

Die Plausibilitätsprüfung der untersuchten Immissionsorte ergab keine Auffälligkeiten. Mit Ausnahme der IO S und IO T liegen 18 Immissionsorte im Einwirkungsbereich der geplanten vier WEA-Standorten, da die Zusatzbelastung weniger als 10 dB(A) unter dem maßgeblichen zulässigen IRW liegt.

Die gutachtliche Untersuchung ergab, dass an den 18 Immissionsorten (siehe Tabelle 6, Seite 23 und 24 der Schallimmissionsprognose planGIS) die jeweils zulässigen IRW der TA Lärm Nr. 6.1 für den Nachtzeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr unter Berücksichtigung der Schallreflexionen an den IO E, IO L, IO M und IO O, in der Gesamtbelastung eingehalten werden.

Die Einhaltung der zulässigen IRW wird nur durch den leistungsreduzierten Betriebsmodus der WEA 2 vom Typ V162-5.6 (Mode SO2), WEA 3 vom Typ V150-6.0 (Mode S0) und WEA 4 vom Typ V150-6.0 (Mode SO4) im Nachtzeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr gewährleistet. Die WEA 1 vom Typ V162-6.0 wird im Tag- und Nachtzeitraum im Betriebsmodus PO6000 durchgehend unter Volllast betrieben. Die WEA 2 wird im Tagezeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr im Volllastbetrieb im Betriebsmodus Mode 0 und die WEA 3 und WEA 4 im Betriebsmodus PO6000 betrieben.

Am IO L wird der zulässige IRW um + 1 dB(A) in der Gesamtbelastung überschritten. Hier kann das Kriterium der TA Lärm Nr. 3.2 (2) angewendet werden, da die Zusatzbelastung durch die vier geplanten WEA-Standorte mit einem Beurteilungspegel von 27 dB(A) dauerhaft um mindestens 6 dB(A) (gutachtlich nachgewiesen auf Seite 23 in Tabelle 6 mit 8 dB(A)) unter dem zulässigen IRW der TA Lärm Nr. 6.1 d) von 35 dB(A) liegt.

Durch die vorliegenden gutachtlichen Nachweise der Einhaltung des zulässigen IRW nach der TA Lärm Nr. 6.1 für den Nachtzeitraum 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist davon auszugehen, dass an den weiter entfernt vorhandenen übrigen Immissionsorten, die nicht in der Tabelle 6 auf den Seiten 23 und 24 der Schallimmissionsprognose planGIS aufgeführt sind, mit zunehmender Entfernung der maßgebliche zulässige IRW ebenfalls eingehalten ist.

Bei Einhaltung der IRW der TA Lärm Nr. 6.1 für den Nachtzeitraum 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist davon auszugehen, dass eine Überschreitung der um 15 dB(A) höheren IRW für den Tagzeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr bei einem genehmigungskonformen Anlagenbetrieb nicht zu erwarten ist.

Ergebnisse und Bewertung

Aufgrund der vorliegenden gutachtlichen Ergebnisse, kann für den Betriebsmodus PO6000 der WEA 1 (VESTAS V162-6.0) sowie dem Betriebsmodus Mode 0 und Mode SO2 der WEA 2 (VESTAS V162-5.6) aus immissionsschutzrechtlicher Sicht der Nachtbetrieb zum derzeitigen Zeitpunkt nicht genehmigt werden, da keine Messberichte von Abnahmemessungen mit den v. g. Betriebsmodi vorliegen (s. Seite 30 der Schallimmissionsprognose planGIS).

Eine Aufnahme des Nachtbetriebs ist erst dann möglich, wenn nach der Inbetriebnahme der Anlagen eine zeitnahe Abnahmemessung durchgeführt wird, wo das Oktavspektrum des Betriebsmodus PO6000 (WEA 1) und des Betriebsmodus Mode SO2 (WEA2) ermittelt sowie ggf. eine Ausbreitungsrechnung durchgeführt wurde. Diese Regelung wird in den immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen definiert.

Diese Vorgehensweise ist erforderlich, da nach ständiger Rechtsprechung des OVG Münster die im Einwirkungsbereich der von Lärm betroffenen Anwohnern ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA einen Anspruch auf Einhaltung der IRW der Nr. 6.1 TA Lärm haben und eine Abnahmemessung, die erst nach einer Zeitspanne von 6 bis 24 Monaten erfolgt, dies nicht gewährleisten kann (siehe Punkt 12 im Protokoll der Dienstbesprechung beim MUNLV vom 02.02.2018).

Aufgrund des anzuwendenden Interimsverfahrens sind die Schalleistungspegel der beantragten Betriebsmodi der VESTAS V162-6.0 (WEA 1) und VESTAS V162-5.6 (WEA 2) den jeweiligen Frequenzen von 63 Hz bis 8000 Hz im Oktavband zuzuordnen.

Für die Frequenzen im Oktavband wurden für die zugeordneten Schalleistungspegel die obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, Okt}$ und der messtechnisch bestimmende Oktavbandchalleistungspegel der Wind-BINs $L_{e, max., Okt}$ ermittelt und verbindliche Betriebsdaten in den Nebenbestimmungen der Genehmigung definiert. Gemäß den LAI-Hinweisen zum „Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ und dem Windenergie-Erlass 2018 NRW wurde bei den Berechnungen der obere Vertrauensbereich des Beurteilungspegels berücksichtigt.

Das LANUV erläuterte in seiner fachlichen Stellungnahme zu einem anderen aktuellen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, dass die durch die Drehbewegungen der Rotorblätter erzeugten WEA-typischen Geräusche in der Regel weder als tonhaltig noch als impulsartig einzustufen sind. Deshalb ist es nach Prüfung durch das LANUV sachgerecht, in der vorliegenden Prognose keinen Impulszuschlag ($K_I = 0$ dB) zu vergeben. Diese Annahme wird im Genehmigungsbescheid als Nebenbestimmung festgelegt, so dass tonhaltige oder impulsartige Geräusche nicht dem genehmigten Betrieb entsprechen.

Nach Nr. 5.2.1.1 des Windenergie-Erlass 2018 NRW entsprechen neu errichtete WEA, deren Geräuschimmissionen einzelntonhaltig sind mit einem $K_{TN} \geq 2$ dB nicht dem „Stand der Technik“.

Tieffrequente Geräusche und Infraschall

Infraschall ist tieffrequenter Luftschall im Frequenzbereich unter 20 Hz und ist nicht im eigentlichen Sinne hörbar, da eine differenzierte Tonhöhenwahrnehmung für das menschliche Ohr in diesem Bereich nicht mehr möglich ist. Infraschall wird deshalb oft als „Druck auf den Ohren“ oder pulsierende Empfindung wahrgenommen. Daher wird statt „Hörschwelle“ hier oft der Begriff „Wahrnehmungsschwelle“ verwendet. Diese Wahrnehmungsschwelle liegt somit frequenzabhängig bei sehr hohen Pegelwerten zwischen etwa 70 dB und 100 dB.

Im Faktenpapier des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) vom 14. 03. 2019 wird der aktuelle, gesicherte Kenntnisstand zu den durch WEA verursachten Infraschall zusammenfassend dargestellt. Danach beeinflussen WEA in einer Entfernung von 300 m den Geräuschpegel im Infraschall-Bereich nicht mehr und sind deshalb auch nicht detailliert zu betrachten.

Davon abweichende, neuere Erkenntnisse, mit denen eine Detailbetrachtung von Infraschallimmissionen durch WEA zu begründen wäre, liegen nicht vor.

Hierzu verweist das LANUV in seiner fachlichen Stellungnahme in einem anderen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf die Ergebnisse der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) vom November 2016 zu tieffrequenten Geräuschen inklusive Infraschall bei Windenergieanlagen wo im Nahbereich von WEA der Infraschall unter den bekannten Wahrnehmungsschwellen für Menschen liegt.

Für die üblichen größeren Entfernungen zwischen dem Emissionsort (WEA) und Immissionsort (Wohnhaus) ist der Geräuschbeitrag von WEA zum Gesamtgeräusch gering und vom Hintergrundgeräusch nicht zu unterscheiden.

In der Nr. 5.2.1.1 des Windenergie-Erlass 2018 NRW wird auf die Einschätzung des Umweltbundesamtes verwiesen, wonach nach den derzeitigen vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegenstehen.

Der Normgeber hat die Aufgabe den Erkenntnisfortschritt der Wissenschaft zu beobachten und zu bewerten, um gegebenenfalls weitergehende Schutzmaßnahmen mit geeigneten Mitteln treffen zu können (s. Begründung im Urteil des OVG Münster vom 17.02.2020).

Von den Zielwerten des Umweltbundesamtes sowie den Leitlinien der WHO gehen keine rechtlichen Bindungswirkungen aus. Sie können politischen Entscheidungsträgern der Länder als Orientierungshilfe dienen. Der Schutz der menschlichen Gesundheit vor erheblichen Belästigungen durch

Geräuschimmissionen erfolgt im Rahmen von Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), in der für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden für die jeweilige Gebietseinstufung Immissionsrichtwerte festgelegt wurden.

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass durch die Einhaltung des Immissionsrichtwertes nach TA Lärm gesundheitliche Auswirkungen vermieden werden und keine negativen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Infraschall zu erwarten sind.

Zusammenfassend ist somit nicht mit erheblichen Lärmbelastigungen, tieffrequenten Geräuschen und Infraschall durch die geplanten WEA zu rechnen. Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 (1) Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflichten erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die zulässigen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavsbandschalleistungspegel sowie eine Abnahmemessung in dieser Genehmigung festgelegt.

Es gibt daher zurzeit keine gesicherten Erkenntnisse, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschallimmissionen von WEA entstehen.

4.2.1.4 Auswirkungen durch Erschütterungen / Körperschall und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- (1) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- (2) DIN 4150-1 Erschütterungen im Bauwesen: Vorermittlung von Schwingungsgrößen
- (3) Gemeinsamer Runderlass zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungs-
immissionen (MBI. NRW 2004, S 97)

In der Bauphase können vorübergehende Erschütterungen (z.B. bei der Herstellung einer Pfahlgründung) nicht ausgeschlossen werden. Diese werden aber erfahrungsgemäß an der Grenze des Betriebsgrundstücks schon nicht mehr wahrgenommen.

Nach den Erkenntnissen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) können bereits im Nahbereich von WEA schädliche Erschütterungs-
immissionen bzgl. ihrer Einwirkungen auf bauliche Anlagen sicher ausgeschlossen werden. Aufgrund der kleinsten Entfernung der WEA 2 (ca. 530 m) zum nächstgelegenen Immissionsort IO D können Schäden an diesen sowie an weiter entfernt liegenden Wohngebäuden durch Körperschall, ausgehend von den WEA, ausgeschlossen werden.

Eine detaillierte Einzelfallbetrachtung ist deshalb nicht erforderlich.

4.2.1.5 Auswirkungen durch optisch bedrängende Wirkung und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- (1) Baugesetzbuch (BauGB)
- (2) Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweis für die Zielsetzung und Anwendung in NRW (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018

- (3) Rechtsprechung (z.B. Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster 8 A 2042/06, OVG Münster 8 A 3726/05 vom 09.08.2006, OVG Münster 8B 390/15, Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf, 11 K 6956/10 vom 24.04.2012 und diverse Folgeentscheidungen)
- (4) Gutachten zur optisch bedrängende Wirkung für vier neue Windenergieanlagen Ameke-Hölter, Stadt Hamm, Kreis Warendorf, Nordrhein-Westfalen vom 21.04.2021, Projektnummer 4_21_002, Revision 00, der planGIS GmbH, Sedanstraße 29, 30161 Hannover.
- (5) UVP-Bericht für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen in Drensteinfurt Ameke vom 07.04.2022, der WWK, Molkenstraße 5, 48231 Warendorf

Im Gutachten der planGIS GmbH wurden sieben Wohnhäuser gutachtlich auf die Einwirkung einer optisch bedrängenden Wirkung von den geplanten vier WEA untersucht.

Die Abstände der vier untersuchten Wohnhäuser auf dem Warendorfer Kreisgebiet liegen zwischen 542 m (HAV = 2,4) und 715 m (HAV = 3,1) von der WEA 2 bezogen auf die Wohnhäuser Kurrick 9, Krähenland 28 und Kurrick 7 und 7a.

Die WEA 1 hat einen Abstand von 578 m (HAV = 2,9) zum Wohnhaus Krähenland 26.

Bei einem HAV von 2,0 bis 3,0 ist eine besonders intensive Einzelfallprüfung der Standorte der betroffenen acht Wohnhäuser und den örtlichen Gegebenheiten erforderlich, die in dem vorgelegten Gutachten der planGIS GmbH durchgeführt wurde.

Wohnhaus Kurrick 7 und Kurrick 7a

Die vier Windenergieanlagen liegen nordwestlich bis südwestlich zum Wohnhaus. Aufgrund der Hauptwindrichtung werden die Rotoren zum Teil seitlich bzw. in voller (Rück)Ansicht zu sehen sein. Die anderen Seiten sind frei von WEA. Die Höhenabstandsverhältnisse HAV betragen zur WEA 1 bis 4 hier 3,5; 2,6; 2,1 und 2,8.

Bei größer 3,0 sind in der Regel keine Auswirkungen zu erwarten. Bei Verhältnissen um 2,8 bzw. 2,6 lassen sich ebenfalls bei der Einzelfallprüfung positive Bedingungen erkennen, so dass sich die Bewohner im Einzelfall der Ansicht entziehen können oder mittels Sichtschutzmaßnahmen eine Minderung erreicht werden kann.

Bei einem Wert von 2,1 liegt die Situation nahe eine Grenze der grundsätzlichen Unzumutbarkeit. Einem dritten Unbeteiligten ließe sich diese Situation kaum erträglich gestalten. Da hier nach dem vorliegenden Gutachten ein Beteiligter / Antragsteller wohnt, bleibt er zwar nicht ohne Betrachtung (um ihn ggfls. vor sich selbst zu schützen), jedoch nimmt er wissentlich aufgrund des kleineren HAV die negativen Auswirkungen der obW bewusst hin.

Der Schutzanspruch ist durch Einverständniserklärung (hier Antragsteller) gemindert, so dass ihm eine höhere Beeinträchtigung und ein höheres Maß an Selbsthilfe zuzumuten ist (VG Düsseldorf 11 K 6956/10 vom 24.04.2012). Weitere Details zur Untersuchung sind im Gutachten der planGIS GmbH wiedergegeben.

Wohnhaus Kurrick 9

Die vier WEA liegen nordöstlich bis südöstlich zum Wohnhaus. Aufgrund der Hauptwindrichtung werden die Rotoren zum Teil seitlich bzw. in voller (Front)Ansicht zu sehen sein. Die anderen Seiten sind frei von WEA, bzw. es liegen sehr große Abstände vor (s.o). Die Abstandsverhältnisse betragen zur WEA 1 bis 4 hier 4,4; 2,4; 3,1 und 3,6.

Bei größer 3,0 sind in der Regel keine Auswirkungen zu erwarten. Bei Verhältnissen um 2,4 wird eine Einzelfallprüfung erforderlich. Diese Betrachtung wird im Gutachten vorgenommen, mit dem Ergebnis, dass sich die Bewohner im Einzelfall der Ansicht entziehen können bzw. aufgrund der

Sichtverschattungen z.T. nur wenig von den Anlagen sichtbar wird (weitere Details zur Untersuchung sind im Gutachten hierzu wiedergegeben). Von einer Beeinträchtigung wird hier ebenfalls nicht ausgegangen.

In den vorgelegten ergänzenden Unterlagen ist ein grober Grundriss mit Kennzeichnung der Foto-standorte, sowie insgesamt 8 Fotos beigefügt. Demnach bestätigt sich die bisherige Beurteilung dahingehend, dass lediglich im EG (Küche und Schlafzimmer) und im DG (Büro) Fenster nach Osten zu den WEA ausgerichtet sind. Vorgelagert sind hier ein umfangreicher Baumbestand und eine Garage. Selbst bei teilweise möglicher Sicht aus den Fenster des Schlafzimmers und dem Büro ist die Sicht sehr eingeschränkt und die Möglichkeit besteht sich den WEA abzuwenden. Das Haus und die Wohnräume sind zu mehreren Seiten ausgerichtet.

Krähenland 28

Das Wohnhaus liegt mit einem HAV = 3,1 (715 m) zur WEA 2 außerhalb des 3-fachen Abstandes wie bei den übrigen WEA 1, WEA 3 und WEA 4: Eine obW ist hier nicht gegeben, da die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der WEA 2 deutlich in den Hintergrund tritt.

Krähenland 26

Das Wohnhaus liegt mit einem HAV = 2,9 (715 m) zur WEA 1 im Grenzbereich des 3-fachen Abstandes. Im Hinblick auf die obW steht das Wohnhaus in einer relativ großen Entfernung zum Standort der WEA 1. Die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der WEA 1 treten leicht in den Hintergrund.

Es ist aus keinen der vorhandenen Wohnräume eine Sichtbarkeit auf die geplanten WEA gegeben. Im Gartenbereich wird die Sichtbarkeit durch die vorhandene Vegetation vor Ort und der Rotorblattstellung in Hauptwindrichtung eingeschränkt. Zudem sind Ausweich- und Umgestaltungsmöglichkeiten im Gartenbereich vorhanden

Die WEA 1, WEA 3 und WEA 4 haben einen HAV $\geq 4,1$ zu diesem Wohnhaus. Eine obW ist hier nicht gegeben, da die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der WEA deutlich in den Hintergrund tritt.

Der Gutachter planGIS GmbH kommt abschließend zum Ergebnis, das für die untersuchten sieben Wohnhäuser aufgrund ihrer Lage und den jeweiligen Sichtbeziehungen zu den vier geplanten WEA-Standorten eine optisch bedrängende Wirkung nicht gegeben ist, da die freie Sicht, z.B. durch die Anordnung der sieben Wohngebäude sowie teilweise durch Sichtbeschränkung aufgrund der vorhandenen natürliche Vegetation, eingeschränkt wird.

4.2.1.6 Auswirkungen durch Lichtemissionen und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- (1) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- (2) Baugesetzbuch (BauGB)
- (3) Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung in NRW (Windenergie – Erlass) vom 08.05.2018
- (4) Licht -Richtlinie Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung-Runderlass vom 13.09.2000, MBLÖ. NRW. S. 1283, ber. MBL. 2001 S. 457

Die sogenannten bewegten Schatten und die als „Disco-Effekt“ bezeichneten periodischen Lichtreflexe fallen als „ähnliche Umwelteinwirkungen“ unter den Begriff der Immissionen des § 3 (2) des BImSchG. Auch die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Störenden Lichtblitzen soll durch die Verwendung mittelreflektierender Farben bei der Rotorbeschichtung vorgebeugt werden. Hierdurch werden die Intensität möglicher Lichtreflexe und verursachte Belästigungswirkungen gemindert. Durch diese Maßnahme stellt der Disco Effekt heutzutage aufgrund der matten Beschichtung der WEA kein Problem mehr dar. Die geplanten WEA sind entsprechend beschichtet.

Verschiedene Gerichtsurteile (OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom 04.05.2010, OVG Münster 8 A 2716/10 vom 14.03.2012, VGH Kassel 9 B 2936/09 vom 21.01.2010) haben entschieden, dass Flugsicherheitsbefeuerung keine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG darstellt und nicht unzumutbar im Sinne des baurechtlichen Rücksichtnahmegebotes ist. Die Befeuerung im Rahmen der Flugsicherheit stellt somit keine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit dar. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenz) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist.

Die vier geplanten WEA vom Typ VESTAS werden mit Leuchtmittel auf der Gondel ausgestattet. Aufgrund des großen Abstandes der geplanten WEA-Standorte zu den v. g. Immissionspunkten sowie der hohen Lage der Flugsicherheitsbefeuerung auf der Gondel wird es zu keinen Aufhellungen im Bereich von Schlaf oder Wohnräumen kommen.

Der Immissionsschutz ist aufgrund des Abstandes der zwei WEA zu den Immissionsorten und der Lage der Flugsicherheitsbefeuerung auf der Gondel dauerhaft sichergestellt. Die Lichtstärke der Flugsicherheitsbeleuchtung wird durch die Verwendung eines zugelassenen Sichtweitenmessgerätes bedarfsgerecht gesteuert. Dies wird in einer Nebenbestimmung definiert.

Die Schutzanforderungen des § 5 (1) Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Nebenbestimmungen zur Verwendung mittelreflektierender Farben, Synchronisierung und Sichtweitenmessung Vorsorge im Sinne von § 5 (1) Nr. 2 BImSchG betrieben.

Da davon auszugehen ist, dass bei den geplanten zwei WEA vom Typ VESTAS nach deren Inbetriebnahme eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung eingebaut wird, kommt es zu weiteren Minderungen der Lichtimmissionen von der Befeuerung auf der Gondel während der Nachtzeit.

4.2.1.7 Störfallvorsorge / Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Bewertungsmaßstäbe

- (1) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- (2) Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)

Nach § 5 (1) Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass sonstige Gefahren nicht hervorgerufen werden können. Daneben ist nach § 5 (1) Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen.

Bei WEA spielen primär mechanische Unfälle eine Rolle. Ein aus einem Produktionsprozess resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht bei WEA nicht. Das Brandrisiko ist gering. Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter

Berücksichtigung des Klimawandels besteht für WEA ebenfalls überwiegend nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant.

Die 12. Verordnung zum BImSchG (Störfall-Verordnung) - deren Vorschriften für WEA allerdings nicht greifen - konkretisiert die Pflichten des Anlagenbetreibers zur Störfallvorsorge und Störfallabwehr. Alle Gefahrstoffe, die auf dem Anlagengrundstück eingesetzt werden, sind hinsichtlich der in der 12. BImSchV angegebenen Mengenschwelle unbedeutend.

Für die zur Genehmigung anstehende Anlage ist eine Sicherheitsanalyse gemäß § 7 der Störfall-Verordnung nicht anzufertigen. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Ein ausreichender Schutz der Nachbarschaft ist bereits durch die Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern gegeben. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch baurechtliche Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen.

4.2.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Natur und Landschaft und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- (1) Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG)
- (2) Landesnaturschutzgesetz NRW
- (3) Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweis für die Zielsetzung und Anwendung in NRW (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018
- (4) Erlass des MKULNV zum Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 17.01.2011
- (5) Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ vom 10.11.2017
- (6) Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ vom 05.02.2013
- (7) Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring - vom 09.03.2017
- (8) Erkenntnisse aus aktuellen fachwissenschaftlichen Quellen, Erfahrungen aus Artenschutzprogrammen und Artenschutzmaßnahmen
- (9) Faunistische Kartierung und Artenschutzprüfung zur Errichtung von 2 Windenergieanlagen in der WKZ VI Ameke / Kreis Warendorf, vom Büro Landschaftsökologie & Umweltplanung, Diplom Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg, Pieperstraße 9, 59075 Hamm, vom 06.03.2022
- (10) Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Errichtung von 2 Windenergieanlagen in der geplanten „Windkonzentrationszone VI“ in Drensteinfurt / Ameke, vom Büro Landschaftsökologie & Umweltplanung, Diplom Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg, Pieperstraße 9, 59075 Hamm, vom 08.03.2022
- (11) UVP-Bericht für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen in Drensteinfurt Ameke, vom 07.04.2022 vom Büro WWK, Molkereistraße 9, 48231 Warendorf.

4.2.2.1 Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Bewertung

Die geplanten WEA befinden sich nicht innerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft.

Im Umfeld der geplanten WEA befinden sich folgende Gebiete mit Schutzausweisungen:

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet „Kurricker Berg“ befindet sich in rund 180 m Entfernung südlich der geplanten WEA 2.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Kurricker Berg“ befindet sich in einem Abstand von ca. 1.000 m Entfernung zu den geplanten Windenergievorhaben.

Aufgrund der Entfernungen sind die Schutzausweisungen mit ihren wertgebenden Bestandteilen nicht von den geplanten WEA betroffen. Inwieweit Tierarten der Schutzgebiete betroffen sein könnten, wurde im Rahmen der Artenschutzprüfung zu den Gruppen der Vögel und Fledermäuse untersucht (siehe „Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere“).

Im Ergebnis verbleiben keine Beeinträchtigungen der Schutzgebiete durch die geplanten WEA.

4.2.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Bewertung

Die geplanten zwei WEA mit Gesamthöhen von 200 m (WEA 1) bzw. 229 m (WEA 2) stellen technische Bauwerke dar, die wegen ihrer Größe, Gestalt und Drehbewegungen der Rotoren zu weithin sichtbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen. Da die WEA eine Dimension aufweisen, die die Höhen der natürlichen Landschaftselemente wie Baumreihen, Feldgehölze oder Waldgebiete erheblich übersteigt, ist die Möglichkeit, die WEA schonend in das Landschaftsbild einzufügen, nicht gegeben.

Gemäß Windenergieerlass des Landes NRW erfolgt die Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gemäß dem Schema „Verfahren zur Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeldermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von WEA“ des LANUV NRW (2015).

Im Ergebnis sind aufgrund der im Umkreis der WEA bestehenden Wertigkeit des Landschaftsbildes insgesamt 68.707,00 € Ersatzgeld an den Kreis Warendorf zu leisten, der die Mittel zweckgebunden für Natur- und Artenschutzmaßnahmen einsetzen wird.

4.2.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope und Bewertung

Biotope

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Büro Landschaftsökologie u. Umweltplanung 2022) werden die Eingriffe in Biotope bewertet.

Mit der Errichtung der zwei WEA werden für die Fundamente, Zuwegungen und Kranstellflächen ca. 5.360 m² Boden dauerhaft versiegelt. Es sind nur derzeit ackerbaulich genutzte, aus ökologischer Sicht mit nachrangiger Wertigkeit zu bewertende Flächen betroffen. Vorkommen von schutzwürdigen Pflanzen wurden nicht festgestellt.

Während der Bauphase werden weitere 7.189 m² Fläche temporär beansprucht, es handelt sich ausschließlich um Ackerflächen.

Die Zuwegungen und Kabeltrassen außerhalb der Anlagengrundstücke sind von dieser BImSch-Genehmigung nicht erfasst und sind mit Landschaftspflegerischem Begleitplan und Artenschutzprüfung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und genehmigen.

Die mit der Errichtung der WEA verbundenen Eingriffe in Biotopie werden durch die Anlage einer Kompensationsmaßnahme „Kiebitzinsel – alternierend wechselnde Ackerfläche“ ausgeglichen. Auf den LBP wird verwiesen.

Im Ergebnis verbleiben keine Beeinträchtigungen von Biotopen.

Pflanzen

Vorkommen schutzwürdiger Pflanzen wurden nicht festgestellt.

4.2.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Bewertung

Grundlage für die arten- und habitatschutzrechtliche Beurteilung der Errichtung von Windenergieanlagen ist der Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" vom 10.11.2017.

Die Sachverhaltsermittlung der möglichen Betroffenheit von WEA-empfindlichen Arten wurde im vorgelegten Antrag zutreffend und vollständig entsprechend der Vorgaben zum methodischen Vorgehen und zur Ermittlungstiefe durchgeführt.

Die Voraussetzungen zur sachgerechten Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch die Untere Naturschutzbehörde lagen vor. Der Unteren Naturschutzbehörde eingeräumten Einschätzungsprärogative lagen als maßgebliche Erkenntnisquellen der

- (1) o.g. Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW 2017
- (2) der Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW 2013 und
- (3) das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW 2017

zugrunde. Daneben wurden in der Prüfung Erkenntnisse aus aktuellen fachwissenschaftlichen Quellen, Erfahrungen aus Artenschutzprogrammen und Artenschutzmaßnahmen berücksichtigt. Abweichungen von im o.g. Leitfaden vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen werden im Einzelfall begründet.

Vögel

Zur Ermittlung einer potentiellen Betroffenheit von Vögeln durch Errichtung und Betrieb der WEA wurde eine Faunistische Kartierung und Artenschutzprüfung (Büro Landschaftsökologie und Umweltplanung 2022) durchgeführt. Folgende planungsrelevante Vogelarten wurden kartiert:

- (1) Brutverdacht: Feldlerche, Kiebitz, Mäusebussard
- (2) Brutnachweis: Steinkauz, Schleiereule, Turmfalke
- (3) Nahrungsgast: Rotmilan, Rohrweihe, Habicht
- (4) Durchzügler: Braunkehlchen

Davon sind drei laut Leitfaden NRW als WEA-empfindliche Brutvogelarten kategorisiert: Kiebitz, Rotmilan und Rohrweihe.

Rohrweihe

Es wurde kein Brutnachweis in 2020 im 1.000 m Radius festgestellt. Im Frühstadium des Projektes von 2012 bis 2015 wurden Rohrweihenbruten im UR1000 festgestellt. In 2017 wurde ein Ersatzbrutbiotop in ca. 1.500 m Entfernung zu den WEA angelegt, welches in 2020 auch besetzt war.

Rotmilan

Es waren kein Brutvorkommen im 1.500 m Radius nachweisbar.

Kiebitz

Es waren keine Brutvorkommen im 300 m Radius um die zwei geplanten WEA vorhanden. Für die übrigen im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten bestehen keine artenschutzrechtlichen Betroffenheiten. Auf die Artenschutzprüfung (Büro Landschaftsökologie und Umweltplanung 2022) wird verwiesen.

Im Gesamtergebnis wurde festgestellt, dass im Sinne des Artenschutzrechts des Bundesnaturschutzgesetzes keine Beeinträchtigungen der Vogelwelt verbleiben, die über das normale Lebensrisiko dieser Arten hinausgehen.

Fledermäuse

Zur Ermittlung einer potentiellen Betroffenheit von Fledermäusen durch Errichtung und Betrieb der WEA wurden im ersten Anlauf des Projekts in 2012 und 2013 Fledermauserfassungen durchgeführt. Es wurden 7 Fledermausarten sicher nachgewiesen, darunter 5 windenergiesensible Arten. Im Ergebnis ist aufgrund der Vorabschätzungen des Fledermausvorkommens am Boden nach Inbetriebnahme der WEA ein Abschaltalgorithmus einzustellen, der die WEA in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. bei für Fledermäuse besonders günstigen Wetterverhältnissen abschaltet, um das Kollisionsrisiko nicht zu erhöhen.

Alternativ zu diesen festen Abschaltzeiten kann die Wirksamkeit der Abschaltung durch ein Gondel-Monitoring überprüft werden. In der Folge würde ein abschließendes Abschaltprogramm für die WEA festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der aus dem Monitoring resultierenden Vermeidungsmaßnahmen verbleiben im Sinne des Artenschutzrechts des Bundesnaturschutzgesetzes keine Beeinträchtigungen der Fledermäuse, die über das normale Lebensrisiko dieser Arten hinausgehen.

4.2.3 Auswirkungen durch Flächenverbrauch und Bewertung

Durch die Errichtung der zwei neuen Windkraftanlagen entsteht durch die Versiegelung im Bereich der Fundamente ein lokal erheblicher Eingriff in die Fläche und den Boden. Unter den Fundamenten werden die Bodenfunktionen vollständig zerstört und der Untergrund dauerhaft versiegelt. Es sind *weniger schutzwürdige Böden* von der geplanten Maßnahme betroffen.

4.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- (1) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchutzG)
- (2) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- (3) Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Errichtung von 2 Windenergieanlagen in der geplanten „Windkonzentrationszone VI“ in Drensteinfurt / Ameke, vom Büro Landschaftsökologie & Umweltplanung, Diplom Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg, Pieperstraße 9, 59075 Hamm, vom 08.03.2022
- (4) UVP-Bericht für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen in Drensteinfurt Ameke, vom 07.04.2022 vom Büro WWK, Molkereistraße 9, 48231 Warendorf

Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Errichtung von 2 Windenergieanlagen in der geplanten „Windkonzentrationszone VI“ in Drensteinfurt / Ameke, vom Büro Landschaftsökologie & Umweltplanung, Diplom Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg, Pieperstraße 9, 59075 Hamm, vom 08.03.2022

Bei der Herrichtung der Kranstellflächen und der Zuwegungen wird vor allem die Oberbodenschicht durch die dauerhaft geschotterten Flächen beansprucht.

Durch die zeitlich befristete Herstellung von Montage- und Lagerflächen, Zufahrten sowie Wendebereichen findet eine temporäre Beanspruchung des Bodens statt.

Die Eingriffe in den Boden werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Maßnahmen kompensiert. Demnach verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Vor diesem Hintergrund werden die durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen auf den Boden ausgeglichen, so dass die Gesamtmaßnahme aus bodenschutzrechtlicher Sicht als vertretbar gewertet wird.

4.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- (1) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG)
- (2) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG)
- (3) Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW (Blaue Richtlinie)
- (4) AwSV – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- (5) ELWAS 2016
- (6) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Oberflächengewässer

Die Standorte der Windenergieanlagen befinden sich in keinem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Bei dem im Verfahren beschriebenen Graben handelt es sich um das namenlose Gewässer mit der Nr. 637 des Wasser- und Bodenverbandes Werse-Drensteinfurt (Nördlich des Standortes der WEA 2). Eine direkte, bedeutende Auswirkung der im Regelbetrieb betriebenen Windenergieanlage (WEA) auf das Oberflächengewässer, ist nicht zu erkennen.

Die temporäre Kreuzung des Gewässers während der Bauphase erfolgt über eine bestehende Feldzufahrt. Eine zusätzliche Verrohrung des Gewässers ist daher nicht geplant.

Die Zufahrt zur WEA 1 ist von der Seppingstraße geplant. Dabei soll das Gewässer Nr. 632 dauerhaft gekreuzt werden (Zuwegung).

Die Unterlagen, die für eine Umsetzung des Bauvorhabens über die mir vorliegenden Unterlagen hinausgehenden wasserrechtlichen Regelungen betreffen (z.B. Gewässerkreuzungen usw. für die Kabeltrasse bis zum Einspeisepunkt), wurden durch den Antragssteller noch nicht vorgelegt.

Grundwasser

Das betroffene Gebiet befindet sich in keinem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Das nächste Trinkwasserschutzgebiet im Kreis Warendorf liegt in ca. 14 km Entfernung zu den WEAs. Es handelt sich um das Wasserschutzgebiet Hohe Ward. In ca. 850 m Entfernung liegt ein Quellpunkt. Beides liegt außerhalb des Einflussbereiches der neuen WEAs.

Das nächste grundwasserabhängige Landökosystem befindet sich in ca. 5,2 km Entfernung zu den WEAs. Bei dem betroffenen Grundwasserkörper handelt es sich um den Grundwasserkörper 3_12 Münsterländer Oberkreide (Herbern – Nordickhorst / Beckum). Er befindet sich mengenmäßig in einem guten Zustand, der chemische Zustand ist schlecht.

An dem Standort der geplanten WEAs entsteht eine Versiegelung von Fläche. Es handelt sich um Flächen, die bisher als landwirtschaftliche Flächen genutzt wurden. Auf diesen Flächen anfallendes Niederschlagswasser wird nicht aufgefangen und abgeleitet, sondern vor Ort versickert. Der Verlust von Niederschlagswasser für die Grundwasserneubildung ist daher als sehr gering einzustufen.

Eine dauerhafte Entnahme von Grundwasser für den Betrieb der Anlage ist nicht erforderlich. Nach dem Baugrundgutachten aus April 2021 ist Grundwasser erst in größerer Tiefe anzutreffen. Ein zeitweiliger Aufstau von Grund- / Stau- / Schichtwasser in den teilweise gering durchlässigen Schichten kann laut dem Gutachten nicht ausgeschlossen werden, sodass eine offene Wasserhaltung sowie Fundamente mit Berücksichtigung von Auftrieb empfohlen werden. Bezüglich der möglichen Grundwasserhaltung wird eine entsprechende Auflage in die Genehmigung aufgenommen, dass eine Grundwasserhaltung anzuzeigen ist. Es wird dann ein Nachweis über den Absenktrichter gefordert werden.

In der Gondel werden verschiedene wassergefährdende Stoffe verwendet. Dazu gehört als größte Fraktion eine Transformatoren-Isolierflüssigkeit (max. 2.450 l) sowie Getriebeöl (ca. 900 l, WGK 1).

Da der Raum geschlossen ist und sowohl das Maschinenhaus (Auffangvolumen 3.495 l) als auch die oberste Turmplattform als Auffangwannen (Auffangvolumen 1.194 l) ausgeführt sind, sind die

Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV erfüllt. Zusätzlich sind selbsttätige Störeinrichtungen vorhanden. Fehlermeldungen werden mittels Fernüberwachung an den Betreiber abgesetzt, dies entspricht den Anforderungen nach §18 (3) AwSV.

Damit ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb und auch bei „normalen“ Havarien kein Austritt von wassergefährdenden Stoffen zu erwarten. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser durch wassergefährdende Stoffe sind daher nicht zu erwarten.

4.2.6 Auswirkung durch Reststoffe und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- (1) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG)
- (2) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bei der Maßnahme fallen hauptsächlich Abfälle bei der Errichtung der WEA an. Beim Betrieb der WEA fallen keine Abfälle an. Bei den Service- bzw. Wartungsarbeiten fallen lediglich ölhaltige Betriebsstoffe an.

Der Anlagenbetreiber und die Firma VESTAS Deutschland GmbH bestätigt in den Antragsunterlagen (Angaben zum Abfall, Seite 7), dass sämtliche Abfälle, die während der Montage, der Wartung oder Reparatur entstehen, ordnungsgemäß entsorgt werden.

Vor diesem Hintergrund werden aus abfallwirtschaftlicher Sicht die durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen auf die Schutzgüter als vertretbar angesehen.

4.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- (1) Klimaschutzziele des Bundes und der Länder
- (2) Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweis für die Zielsetzung und Anwendung in NRW (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018

Die WEA sollen im Offenland errichtet werden. Eine Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Flächen durch den Bau von WEA bzw. Schaffung von Zuwegungen und Kranstellflächen wird theoretisch zu einer Veränderung des Klimatops führen. Substanzielle Veränderungen gegenüber dem bisherigen klimatischen Zustand wird es jedoch aufgrund der kleinen Fläche und der Lage nicht geben.

Durch die punktuellen Versiegelungen und die schmale, turmartige Bauweise von WEA sind negative Auswirkungen auf das lokale Klima nicht bekannt.

Die örtlichen Windverhältnisse werden durch Wirbelschleppen hinter den Rotoren geringfügig verändert.

Energie- und klimapolitische Bedeutung der Windenergienutzung

Mit der Nutzung der Windenergie als Ersatz für fossile Energieträger (Verringerung der CO₂-Problematik) sind Entlastungen für die Lufthygiene und das globale Klima verbunden.

Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, den CO₂-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahre 2020 im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 um mindestens 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % zu reduzieren. Dies bedingt unter anderem eine Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Nach dem Stand der Wissenschaft ist diese Reduzierung erforderlich, um die vorhandenen Ökosysteme zu erhalten und somit die Lebensgrundlage für die nachfolgenden Generationen zu sichern.

Für eine effiziente Inanspruchnahme der Flächen muss sich die Planung von WEA im Hinblick auf die Standortwahl und Anlagentechnik an einer energetisch optimalen Nutzung der natürlichen Potenziale orientieren. Große WEA bieten den Vorteil, dass sie eine erheblich höhere Stromproduktion aufweisen als mehrere kleinere Anlagen mit der gleichen Gesamtnennleistung, da sie durch die Anlagenhöhe einer größeren Windstärke ausgesetzt sind. Aufgrund der geringeren Zahl der Anlagen können Windenergieflächen somit besser und effizienter genutzt werden.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Betriebes der WEA auf das Klima überwiegen somit die Vorteile gegenüber den Nachteilen.

4.2.8 Auswirkung auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- (1) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- (2) Baugesetzbuch (BauGB)
- (3) Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweis für die Zielsetzung und Anwendung in NRW (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018.
- (4) Stellungnahme des Bauamtes der Stadt Drensteinfurt vom 30.06.2020, Az. 6.3 GA 0013/19-2
- (5) Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Errichtung von 2 Windenergieanlagen in der geplanten „Windkonzentrationszone VI“ in Drensteinfurt / Ameke, vom Büro Landschaftsökologie & Umweltplanung, Diplom Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg, Pieperstraße 9, 59075 Hamm, vom 08.03.2022
- (6) UVP-Bericht für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen in Drensteinfurt Ameke, vom 07.04.2022 vom Büro WWK, Molkereistraße 9, 48231 Warendorf.

Als Sachgüter sind bei diesem geplanten Vorhaben die landwirtschaftlichen Nutzflächen, auf denen die WEA errichtet werden sollen, zu nennen und die Wirtschaftswege im Bereich des Vorhabens. Die Nutzung der landwirtschaftlich genutzten Flächen wird durch das geplante Vorhaben nicht erheblich eingeschränkt. An einigen Stellen kommt es zum Ausbau und damit zu einer Qualitätsverbesserung der vorhandenen Wirtschaftswege. Bei einer Zerstörung oder Beschädigung dieser Sachgüter sind diese wiederherzustellen bzw. zu ersetzen.

Die dauerhaften Bauflächen mit den jeweiligen Anlagenstandorten werden zukünftig nicht mehr landwirtschaftlich genutzt und gehen als Anbauflächen verloren. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächengrößen sind **keine** nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Einzelne besonders bedeutsame Kulturlandschaftselemente sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht bekannt, sodass erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf kulturlandschaftlich bedeutsame Elemente ausgeschlossen werden.

Die Erlebbarkeit der Kulturlandschaft als solches wird durch den Bau der geplanten vier WEA-Standorte als technische Bauwerke und weitreichender Sichtbarkeit zwar beeinflusst, jedoch wird der Charakter der Landschaft nicht vollständig verändert und die Beeinträchtigungen somit nicht als erheblich angesehen.

Die geplanten zwei Anlagenstandorte im Außenbereich der Stadt Drensteinfurt befinden sich in der Kulturlandschaft 5 „Kernmünsterland“. Im Bereich der Anlagenstandorte erstreckt sich der Kulturlandschaftsbereich Drensteinfurt-Herbern - Nordickhorst, der aus archäologischer Sicht im Wesentlichen von zwei Elementen, der spätmittelalterlichen Kirchspielwehren und die Relikte des Strontianit-Abbaus im 19. Jahrhundert, geprägt ist.

Die Anlagenstandorte liegen nicht im Bereich von Flächen mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen und raumwirksamen Objekte oder in der Nähe von Orten mit funktionaler Raumwirksamkeit. Da im Bereich der geplanten Anlagenstandorte keine Bau- und Bodendenkmäler liegen, ist eine substantielle und eine funktionale Betroffenheit nicht gegeben. Das gleiche gilt für international bedeutsame Kulturdenkmale im Umkreis von 5.000 m um die geplanten WEA-Standorte.

Falls bei den erforderlichen Bauarbeiten mögliche Auffälligkeiten entdeckt werden, die auf mögliche Bodendenkmäler hinweisen, ist die Untere Denkmalbehörde der Stadt Drensteinfurt, der Stadt Hamm sowie der Landschaftsverband Westfalen-Lippe zu verständigen.

4.3. Zusammenfassende Bewertung

Die Bewertung der einzelnen Umweltmedien bzw. -sektoren zeigt, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung und dem Betrieb der geplanten WEA keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. Die Schutz- und Vorsorgeziele des § 1 BImSchG sind bei Errichtung und Betrieb der beantragten WEA gewährleistet. Aufgrund der Wechselwirkungen sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu besorgen.

5. Zusammenfassung

Die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt IV und V dieses Bescheides genannten Bedingungen und Auflagen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der fachgesetzlichen Umwelanforderungen hat ergeben, dass das Vorhaben in der beantragten Form unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides als umweltverträglich anzusehen ist. Die Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 (1) 1a und 1b der 9. BImSchV in Verbindung mit § 24 UVPG ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

Da durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeigeführt werden, war die Genehmigung gemäß § 6 (1) BImSchG zu erteilen.

Die erteilte Genehmigung wird gemäß § 10 (7) und (8) BImSchG und § 21a (2) der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

VIII. Angewandte Rechtsvorschriften

Die in dieser Genehmigung angewandten Rechtsgrundlagen sind nachfolgend aufgeführt:

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW)
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten - Bundes-Bodenschutzgesetz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz
ERVVO VG/FG	Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

LG NRW	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz NRW
LuftVG	Luftfahrtgesetz
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -Landeswassergesetz
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz-
Windenergie-Erlass	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom Land Nordrhein - Westfalen vom 08.05.2018
RL 2006/42/EG	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/19/EG (Neufassung)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

IX. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller.

Hierfür ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

X. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster Klage einreichen.

Hinweis zu Ihren Rechten

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit Herr Stritzke (Telefon: 02581/536311) in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Rüdiger Eickmeier
Immissionsschutz